Grundsätze und Ziele der Sowjetunion im Völkerbund

DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Hansischen Universität zu Hamburg

vorgelegt von

KARL HEINZ KRÄMER
aus Obernkirchen, Krs. Rinteln

Hamburg 1938

Gutachter: Prof. Dr. Laun

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Februar 1938

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck: A. Preilipper, Hamburg 11, Admiralitätstraße 16. Fernruf: 36 50 89.

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

I. Die Stellung der Sowjetunion zum Völkerbund bis zu ihrer Aufnahme in die Genfer Liga 5

II. Die Erklärungen und Bedingungen Litwinows für eine Mitarbeit der Sowjetunion im Völkerbunde (Antrittsrede Litwinows, gehalten am 18. September 1934) 13

III. Das Problem der Nichteinmischung 16

1. Der völkerrechtliche Begriff der Intervention 16

2. Die Erklärungen der sowjetrussischen Vertreter vor dem Völkerbund, verglichen mit der politischen Praxis dieses Staates 18

3. Die Tätigkeit der Kommunistischen Internationale eine dauernde Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten von seiten der Sowjetunion 21

VI. Die Organisation des Friedens nach dem System der kollektiven Sicherheit 26

1. Der Völkerbund 27

2. Die allgemeine Einführung der Definition des Angreifers 30

3. Die Regionalpakte 33

4. Die gegenseitigen Beistandspakte 35

5. Die Nichtangriffspakte 40

6. Die Frage nach der Revision der Verträge auf Grund von Art. 19 der Völkerbundssatzung und die allgemeine Stellung zu dem Problem der Vertragstreue 43

V. Die Völkerbundsreform 46

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548104_0089

I. Die Stellung der Sowjetunion zum Völkerbund bis zu ihrer Aufnahme in die Genfer Liga.

Für eine ideengeschichtliche Betrachtung der Tätigkeit der Sowjetunion im Völkerbund, vor allem in bezug auf die Stellungnahme dieses Staates zu den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts ist es notwendig, den Weg Sowjetrußlands zum Genfer Völkerbund klarzulegen.

Es war der Gedanke Wilsons, daß nach den Wirren des Weltkrieges die Staaten und Völker der Welt sich zu einer großen Gemeinschaft zusammenschließen sollten, die weit über die Grenzen eines allgemeinen Staatsvertrages oder Bündnisses hinausging. Das Ziel, welches man vor Augen hatte, der Welt den endgültigen Frieden zu geben, forderte von jedem Mitglied dieser Gemeinschaft eine positive Einstellung zu dem Gedanken des Völkerbundes und des Völkerfriedens. Man hat mit Recht von einer notwendigen Homogenität der Staaten als Voraussetzung eines wahren Völkerbundes gesprochen[1], ohne die z. B. Artikel 10 der Völkerbundsatzung[2] schlechthin undenkbar sei. Wollte man sich selbst nicht aufgeben, so mußte man trotz des Ideals der Universalität des Völkerbundes, d. h. des Gedankens, alle Staaten der Welt in der Genfer Liga zu vereinigen, notwendigerweise die Staaten aus der Völkerbundsgemeinschaft herauslassen, die nicht auf dem Boden des allgemein anerkannten Völkerrechts standen, ja dieses sogar negierten.

So kam zur Zeit der Gründung des Völkerbundes eine Beteiligung des Sowjetstaates aus völkerrechtlichen und politischen Gründen für diesen nicht in Betracht. Der „Cecil-Plan" schloß in seiner ersten Fassung die „definitely untrustworthy and hostile States" aus und führte als Beispiel „Russia, should the Bolshevist Government remain in power" an[3].

Die Bedingungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte an das bolschewistische wie auch an das nichtbolschewistische Rußland kamen in den Vorschlägen an den Admiral Koltschak zum Ausdruck. Sobald er Moskau erreicht habe, solle er „eine nach freiem, geheimen und demokratischen Wahlrecht gewählte verfassunggebende Versammlung" einberufen. Wenn Rußland dann eine demokratische Regierung habe, müsse es mit den anderen Mitgliedern des Völkerbundes an den

---

[1] Carl Schmitt in VBuVR., 1. Jg., S. 263—268.

[2] Art. 10 der Völkerbundssatzung verpflichtet die Bundesmitglieder, „die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren".

[3] Makarov: „Sowjetunion und Völkerbund", Z. 1935, Bd. V, S. 35, Anm. 3.

Rüstungsbeschränkungen mitarbeiten[4]. Warum die Aufnahme der Sowjetunion in den Völkerbund für diesen aus schon rein völkerrechtlichen Gründen untragbar war, soll später erörtert werden. Im folgenden wird nur erst die Stellungnahme der Sowjetunion zum Völkerbund betrachtet werden.

Dieser Weg der Sowjets zum Völkerbund war im Anfang gekennzeichnet durch schärfste Ablehnung der Genfer Institution schlechthin. Innen- und außenpolitische Beweggründe, vor allem auch wirtschaftliche Schwierigkeiten zwangen die Sowjetunion allmählich zu einer gewissen Annäherung an den Bund, vorerst zwar nur in rein unpolitischen, technischen Fragen, wobei von dem grundsätzlichen Standpunkt der Negation des Völkerbundes nicht abgegangen wurde. Die Beteiligung Sowjetrußlands an den Abrüstungskonferenzen seit dem Jahre 1927 bedeutete schon eine Art indirekte Teilnahme an den Genfer politischen Fragen und führte dann schließlich zu der Aufnahme in den Völkerbund.

In seiner Note vom 10. Juli 1921 an die Mitglieder des Völkerbundes sprach der Volkskommissar der Sowjetrepublik, Tschitscherin, von einer „Gruppe gewisser Mächte, genannt ‚Völkerbund'[5]". Darin drückt sich die vollkommenste Ablehnung des Völkerbundes von seiten der Sowjetunion aus. Was sie vom Völkerbunde hielt, beweist die Note Tschitscherins vom 15. März 1923 an den Generalsekretär des Völkerbundes[6]:

> „Die Sowjetregierung beharrt auf ihrer Überzeugung, daß dieses angeblich internationale Organ tatsächlich bloß als Deckmantel dient und auf den Betrug der breiten Massen im Interesse der Eroberungsziele der imperialistischen Politik einiger Großmächte oder ihrer Vasallen berechnet ist. Die Sowjetregierung konnte sich davon jedesmal überzeugen, wenn die Staaten, die sich eine führende Rolle im Völkerbund anmaßen, Entscheidungen in internationalen Fragen treffen, die die Interessen der Sowjetrepubliken berühren."

13 Jahre später hätte Deutschland mit Recht diese Erklärung dem Völkerbund abgeben können, nur mit dem einen Unterschied, daß jetzt der Völkerbund, unter Führung Rußlands, Entscheidungen zu treffen versuchte, die die Lebensinteressen Deutschlands berühren[7].

Vom Jahre 1923 ab beteiligte sich die Sowjetunion jetzt in stärkerem Maße an den internationalen Konferenzen. Man hatte eingesehen, daß sich ein Staat nicht von der ganzen übrigen Welt abschließen kann. So nahmen die Vertreter der Sowjetregierung auch an den Tagungen der Abrüstungskonferenz und der Weltwirtschaftskonferenz, sowie an den Beratungen des Briand-Kellogg-Paktes teil[8]. Es wurde aber immer

---

[4] Ernest Lagarde: „La Reconnaissance du Gouvernement des Soviets." Paris 1924. S. 51.

[5] Kljucnikow und Sabanin, deutsche Übersetzung in „Der Kampf der Sowjetunion um den Frieden". 1929. S. 117—118.

[6] Schücking und Wehberg: „Die Satzung des Völkerbundes." 3. Aufl., I. Berlin 1931. S. 357 ff.

[7] Siehe vor allem die Stellungnahme Litwinows zur Frage der Wiederbesetzung des Rheinlandes als Bruch des Locarno-Vertrages vom 16. Oktober 1925: „League of Nation," O. J. 1936, S. 319.

[8] Kathryn W. Davis: „The Soviets at Geneva." The USSR. at the League of Nation 1919—1933, Genfer These 1934. S. 199 ff. Eine Liste dieser Konferenzen siehe bei Davis, S. 297—301.

wieder von maßgebender Stelle hervorgehoben, daß in der Beteiligung der Sowjetunion an diesen Konferenzen keine Anerkennung des Völkerbundes zu sehen sei. In diesem Sinne äußerte sich der Volksbeauftragte Sticklow in der amtlichen „Izvestija[9]". Dabei brachte er wiederum zum Ausdruck, daß der Völkerbund „eine der Waffen jener mächtigsten imperialistischen bürgerlichen Staaten sei, die die sogenannte Entente bilden".

Von größter Bedeutung ist die Stellungnahme Stalins selbst zum Problem des Völkerbundes. Er erklärte am 5. November 1927:

> „Die Sowjetunion ist deswegen kein Mitglied des Völkerbundes und nimmt an diesem nicht teil, weil sie nicht die Verantwortung übernehmen will für die Kriegsvorbereitungen, für die Verstärkung der Rüstungen, für die neuen Militärbündnisse[10] usw., die vom Völkerbund gedeckt und geheiligt werden und die zu neuen imperialistischen Kriegen führen müssen. Endlich nimmt die Sowjetunion am Völkerbund deswegen nicht teil, weil sie nicht gewillt ist, einen Bestandteil jener Bemäntelung der imperialistischen Machenschaften zu sein, die der Völkerbund darstellt und die er mit salbungsvollen Reden seiner Mitglieder dreht. Der Völkerbund ist ein ‚Absteigequartier' für den imperialistischen Drahtzieher, die ihre Geschäfte hinter den Kulissen besorgen. Das, wovon im Völkerbund gesprochen wird, ist leeres Gerede, das nur zur Täuschung der Arbeiter bestimmt ist. Das, was die imperialistischen Drahtzieher inoffiziell hinter den Kulissen des Völkerbundes tun, das sind echte imperialistische Taten, welche von den redseligen Sprechern des Völkerbundes heuchlerisch verschleiert werden. Was kann also daran verwunderlich sein, daß die Sowjetunion kein Mitglied und kein Teilnehmer dieser völkerfeindlichen Komödie sein will[11]."

Die vollkommen veränderte politische Lage Europas wie auch der ganzen Welt seit dem Jahre 1930 brachte es mit sich, daß die Sowjetunion ihre Stellung zum Völkerbunde grundsätzlich änderte. Nicht geschah dies mit einem Male, es wurde gezeigt, daß trotz negativer Äußerungen von höchster Stelle die Sowjetunion sich immer mehr zum Völkerbund hinwandte. Das Erstarken Deutschlands unter der Führung Adolf Hitlers, sein Kampf gegen den Bolschewismus, die Gegensätze im Fernen Osten zwischen Sowjetrußland und Japan, schließlich der Austritt Deutschlands und Japans aus dem Völkerbund führten schon vor dem Eintritt der Sowjetunion zum Abschluß von zahlreichen Nichtangriffspakten zwischen der Sowjetunion und fast allen ihren Nachbarstaaten. Diese Politik, vor allem aber der französisch-sowjetrussische Nichtangriffspakt vom 29. November 1932 war die Grundlage für den Eintritt Sowjetrußlands in den Völkerbund. Ende 1933 war es so weit, daß nun auch die Führer der Sowjetunion offen zu den veränderten politischen Verhältnissen und besonders zu Sowjetrußlands möglichem Eintritt in den Völkerbund Stellung nehmen konnten. Am 25. Dezember 1933 gab Stalin dem Korrespondenten der „New York Times" folgendes Interview:

> „We not always and in all conditions take a negative attitude toward the League. Despite the German and Japanese exit from the League, — or

[9] Friedenswarte 1923, S. 206.

[10] Man beachte, daß die Vorschläge der Sowjetunion zu einer Reform des Völkerbundes darauf hinauslaufen, das französisch-russische Bündnissystem durch die Völkerbundssatzung zu sanktionieren. O. J. Spec. Suppl. Nr. 154, S. 10.

[11] Stalin: „Probleme des Leninismus," Bd. 5a, S. 64.

perhaps, because of it — the League may well become a brake to retard or hamper military action. If that is so, if the League is only the tiniest bump somewhat to slow down the drive toward war and help peace, then we are not against the League. In that event I would not say we would not support the League. I would say, that if historical events were such, that the League became a brake upon or an obstacle to war, it is not excluded, that we should support the League despite its colossal deficiencies[12]."

Wenige Tage darauf schrieb Litwinow in der „Izvestija[13]":

„Da wir keine Doktrinäre sind, verzichten wir nicht auf die Ausnutzung gewisser bereits bestehender oder noch kommender internationaler Vereinigungen und Organisationen, wenn wir Gründe haben oder haben werden, mit ihrem Dienst am Friedenswerk zu rechnen."

Die Aufnahme Sowjetrußlands in den Völkerbund auf der 15. Sitzung der Vollversammlung am 18. September 1934 war schon vorher von den Großmächten, vor allem von Frankreich, diplomatisch so vorbereitet worden, daß ihr keine ernsthaften politischen Widerstände mehr entgegengesetzt werden konnten. Rechtlich hätte die Aufnahme allerdings auf beträchtliche Schwierigkeiten stoßen müssen. Es lohnt daher eine kurze Betrachtung, ob diese Aufnahme der Sowjetunion in den Völkerbund im Einklang mit der Völkerbundsatzung und deren Präambel steht.

Man war in einigen Fällen[14] davon abgegangen, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Völkerbund nach Art. 1 Abs. 2 der Völkerbundssatzung von einem Aufnahmegesuch abhängig zu machen. Auf die zweifelhafte Frage, ob dies zu einem Gewohnheitsrecht[15] geworden war oder nicht, braucht im Rahmen dieser Darstellung nicht eingegangen werden. Es wurde aber kein Anstoß daran genommen, daß sich die Sowjetunion aus Prestigegründen diesem nach der Satzung vorgeschriebenen Verfahren nicht unterwerfen wollte, sondern in der Form aufgenommen zu werden wünschte, die man bei der Aufnahme der Türkei und Mexikos angewandt hatte. Dies war aber an sich aus dem Grunde nicht möglich, weil die Aufnahme der Türkei und Mexikos ohne Widerspruch auch nur eines der Völkerbundsmitglieder geschah und man sich daher über die Satzungen hinwegsetzen konnte, während bei Sowjetrußland diese notwendige Einstimmigkeit nicht vorhanden war.

Ein Ausweg wurde darin gefunden, daß 30 Staaten an Sowjetrußland eine Einladung schickten[16], dem Völkerbund beizutreten. Zugleich teilten die vier nordischen Staaten Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland der Sowjetunion mit, daß sie für eine Aufnahme stimmen würden[17]. Die zusagende Antwort Litwinows[18] wurde dann als Aufnahmegesuch angesehen und hieran das im allgemeinen übliche Verfahren angeschlossen. Am 15. September 1934 wurden die Einladung

[12] The „New York Times", Dec. 28, 1933, p. 8, vgl. „Izvestija" vom 4. 1. 1934, Nr. 4 (abgekürzt).

[13] Makarov: „Sowjetunion und Völkerbund," a. a. O., S. 44.

[14] 1931 bei Mexiko, 1932 bei der Türkei.

[15] Siehe Schücking und Wehberg, a. a. O., I, S. 266.

[16] O. J. Spec. Suppl. Nr. 125, S. 58.

[17] Die Zuständigkeit, einen Staat in den Völkerbund einzuladen, konnte nach ihrer Ansicht nur bei der Versammlung liegen. Makarov, a. a. O., S. 46, Anm. 46.

[18] O. J. Spec. Suppl. Nr. 125, S. 58—59.

und die Antwortnote Litwinows vom Büro des Völkerbundes der Bundesversammlung zugeleitet, die die ganze Angelegenheit nach der Geschäftsordnung dem 6. Ausschuß überwies[19]. Noch vor Zusammentritt des Ausschusses beschloß am gleichen Tage der Völkerbundsrat, der Sowjetunion einen Ständigen Ratssitz einzuräumen[20]. Am 17. September 1934 kam der 6. Ausschuss zusammen, in dessen Entschließung es hieß, daß der Versammlung in Würdigung der Antwort Litwinows, worin die Sowjetunion es übernommen hatte, alle internationalen Verpflichtungen und für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse zu achten, die Aufnahme Sowjetrußlands empfohlen wurde. Von einer Prüfung der Vorbedingungen des Eintritts in den Völkerbund, wie es sonst üblicherweise auf Grund des entsprechenden Fragebogens[21] geschah, war keine Rede. Besonders Punkt 5 wäre sowohl für die Sowjetunion als auch für die Staaten, die den Eintritt der Sowjets in den Völkerbund befürworteten, peinlich gewesen. Er lautet:

> Wie ist sein — des aufzunehmenden Staates — Verhalten sowohl nach seinen H a n d l u n g e n wie nach seinen E r k l ä r u n g e n in bezug auf
>
> a) seine internationalen Verpflichtungen,
>
> b) die Bestimmungen des Bundes, betreffend die Rüstungen[22].

Wenn man die zahlreichen Vertragsverletzungen der Sowjetunion betrachtet[23] und sich der Ablehnung der Vertragstreue bürgerlichen Staaten gegenüber erinnert[24], so wird man leicht erkennen, daß Sowjetrußland nicht die Voraussetzungen des Punkt 5 des „Questionnaire" und damit die Bedingungen zur Aufnahme in den Völkerbund erfüllt hätte. Die Frage der Rüstungsbestimmungen wie des Minderheitenschutzes wurde überhaupt nicht in Erwägung gezogen.

Am 18. September 1934 fand dann das Abschlußverfahren in der Vollversammlung statt[25]. Von 49 anwesenden Staaten stimmten 39 für die Aufnahme der Sowjetunion in den Völkerbund, 7 Staaten enthielten sich der Stimme und 3 stimmten mit „Nein". Daß man also auch in Völkerbundskreisen den Charakter des Bolschewismus erkannt hatte und wußte, was es hieß, wenn man die Sowjetunion in den Völkerbund aufnahm, bewies die Rede des schweizerischen Vertreters, des Bundesrats Motta, vom 17. September 1934 vor der politischen Kommission des Völkerbundes[26].

---

[19] O. J. Spec. Suppl. Nr. 125, S. 59.

[20] O. J. 1934, S. 1392.

[21] Fragebogen an die Nichtmitgliedstaaten, die in den Völkerbund aufgenommen werden wollen. Ausgearbeitet von Viviani in der 5. Komm. der 1. Bundesversammlung am 20. Oktober 1920.

[22] Schücking und Wehberg, a. a. O., S. 266.

[23] Vgl. z. B. den Konflikt zwischen England und der Sowjetunion im Jahre 1927, der zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen von seiten Englands führte.

[24] Stalin („Probleme des Leninismus", Berlin 1929, S. 92). — F r a g e : Wie steht es mit den Grenzen, die solchen Abkommen (gemeint: mit bürgerlichen Staaten) gesetzt sind? — A n t w o r t : Die Grenzen werden bestimmt durch die Gegensätzlichkeit der 2 Systeme, die miteinander wetteifern, miteinander ringen. Im Rahmen dieser beiden Systeme (Proletariat und Bourgeoisie, d. V.), nur in diesem Rahmen sind Abkommen möglich.

[25] O. J. Spec. Suppl. Nr. 125, S. 62.

[26] O. J. Spec. Suppl. N. 131, S. 18—20.

... Wenn ich nun unter Beiseitelassung von weniger Wichtigem zur Sache selbst übergehe, so habe ich zur Aufnahme der Sowjetunion in den Völkerbund zunächst die Frage zu stellen: Erfüllt ein Regiment, das in Theorie und Praxis für die Verbreitung des Kommunismus kämpft, die Bedingungen für die Aufnahme in den Völkerbund? Ich weise nur im Vorbeigehen auf den Text der Präambel und auf die wörtlichen Bestimmungen unseres Paktes hin. Daraus könnte ich sehr starke Argumente ziehen. Aber viel entscheidender als sie ist der oberste Sinn und Zweck des Paktes, der wegen seiner Selbstverständlichkeit gar nicht ausgesprochen zu werden brauchte.

Der Kommunismus bedeutet auf jedem Gebiet — auf dem der Religion, der Moral, der Gesellschaft, der Politik, der Wirtschaft — die gründlichste Verneinung aller Ideen, auf denen unser Wesen und unser Leben beruht. Die meisten Staaten verbieten ja die kommunistische Propaganda, alle aber betrachten sie als Staatsverbrechen, sobald sie ihre Theorien in die Tat umzusetzen versucht.

Der Sowjetkommunismus bekämpft die religiösen Ideen und die Geistigkeit in allen ihren Formen. Lenin hat die Religion mit dem Opium verglichen. Die Gewissensfreiheit besteht nur zum Schein. Die Geistlichen und ihre Familien bekommen keine Lebensmittelkarten. Die gottesdienstlichen Gebäude sind ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen und verfallen. In Moskau gab es einst fünfhundert Kirchen und Kapellen. Heute sollen noch vierzig davon übrig sein! Die christlichen Kirchen der ganzen Welt sind aufs tiefste erschüttert von dem Jammer ihrer Glaubensgenossen in Rußland. In der Schweiz wurde letztes Jahr die sogenannte Märtyrerpetition mit mehr als 200 000 Unterschriften bedeckt.

Der Kommunismus löst die Familienbande auf. Er verwirft die individuelle Initiative. Er unterdrückt das Privateigentum. Er organisiert die Arbeit in Formen, die kaum von Zwangsarbeit zu unterscheiden sind. Rußland ist von der schweren Plage einer Hungersnot heimgesucht, und ganz unparteiische Beobachter fragen sich, ob diese Hungersnot nur naturbedingt ist oder ob sie in einem grundverfehlten wirtschaftlichen und sozialen System ihre Ursache hat.

Aber mit den Merkmalen des Kommunismus, wie ich sie objektiv zu skizzieren versucht habe, ist eine Charakterisierung noch nicht erschöpft. Es fehlt noch ein ganz wesentlicher und entscheidender Zug, der ihn in Gegensatz zu den unentbehrlichsten, in aller Welt anerkannten Grundsätzen des Verhaltens von Staat zu Staat stellt. Das ist sein Anspruch auf Durchsetzung in der ganzen Welt. Sein Ziel ist die Weltrevolution. Natur und Wille drängen ihn zur Propaganda im Auslande. Die Verbreitung über die politischen Grenzen hinaus ist sein Lebensgesetz. Wenn er darauf verzichtet, verleugnet er sich selbst. Wenn er ihm treu bleibt, so wird er der Feind aller, denn er bedroht uns alle. Es wäre mir ein leichtes, jede dieser Behauptungen mit authentischen Texten zu begründen, die aus der offiziellen bolschewistischen Literatur zu schöpfen sind. Aber ich schenke Ihnen überflüssige Zitate. Es handelt sich um Wahrheiten, die nicht bestritten werden und auch nicht bestritten werden können.

Ich höre einen ersten Einwand: Man muß sich hüten, die Kommunistische Partei mit dem bolschewistischen Staat zu verwechseln. Aber dieser Einwand hat keine Kraft. Der bolschewistische Staat, die russische Kommunistische Partei und die Dritte Internationale, die aus ihr hervorgegangen ist, sind eine moralische Einheit. Der bolschewistische Staat wurde gegründet, um das Programm der Kommunistischen Partei zu verwirklichen. Lenin hat in seiner Person die Funktionen eines Staatsoberhauptes und eines obersten Parteiführers vereinigt. Der gegenwärtige Generalsekretär der Partei ist nominell zwar nicht Oberhaupt des Staates, aber doch dessen Herr. Die Verbindung zwischen Staat und Partei ist unauflöslich. Die Partei befiehlt, der Staat führt ihre Befehle aus.

Ich höre den zweiten Einwand, der mehr Gewicht hat. Er sei dargelegt und geprüft. Die Sowjetunion, so sagt man, ist ein ungeheures Gebiet, das 160 Millionen Seelen umfaßt. Der Staat neigt einerseits gegen Asien, andererseits gegen Europa. Er dehnt sich auf zwei Kontinente aus, und es wäre ge-

fährlich, ihn unbewacht zu lassen oder bewußt beiseite schieben zu wollen. Der Völkerbund ist nichts anderes als eine neue Form internationaler Zusammenarbeit. Er ist keine moralische Institution, sondern eine politische Vereinigung. Ihr vornehmster Zweck ist die Verhinderung von Kriegen und die Erhaltung des Weltfriedens. Wenn die Aufnahme Rußlands in den Völkerbund der Friedenssache dienen kann, so muß man sich mit ihr abfinden, welche Befürchtungen, welche Gewissenshemmungen, welch inneren Widerwillen auch manche Regierungen hegen mögen. Es ist ja auch nicht verboten, darauf zu hoffen, daß die fortgesetzte Zusammenarbeit Sowjetrußlands mit den anderen Staaten im Schoße des Völkerbundes eine Entwicklung fördert, die für alle und in erster Linie für Rußland wohltuend ist.

Voller Stolz und zugleich mit welchem Hohn für die „bürgerlichen" Staaten schrieb die „Prawda" am 21. September 1934:

„Die Sowjetunion tritt in den Völkerbund ein als der Staat des siegreichen Proletariats. Sie bleibt ihren Bestrebungen und Idealen treu und verzichtet auf keine der besonderen Eigenheiten, die sie als Staat des siegreichen Proletariats besitzt."

Mit dem Eintritt in den Völkerbund hat die Sowjetunion sich der Völkerbundssatzung unterworfen. Damit sind auch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts, die nach der Präambel[27] die Grundlage der Völkerbundssatzung bilden, für die Sowjetunion verbindlich geworden. Dieses ist von wesentlicher Bedeutung und gibt zugleich Gelegenheit, die Frage zu beantworten, warum die Sowjetunion aus Gründen des allgemeinen Völkerrechts zur Zeit der Gründung des Völkerbundes in diesen nicht aufgenommen werden konnte. Es ist daher zu untersuchen, ob nicht etwa im Laufe der Jahre die sowjetrussische Stellung zu den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts eine andere geworden ist, so daß dem Sowjetstaat auch ideologisch die Tore des Genfer Völkerbundes offenstanden.

Hierbei muß notwendigerweise auf eine theoretische Erörterung des sowjetrussischen Völkerrechts eingegangen werden, vor allem auf die Frage nach der Natur des Völkerrechts. Korowin[28], der im ersten Jahrzehnt seit Gründung des Sowjetstaates als der führende Völkerrechtler der Sowjetunion galt, leugnete das Bestehen eines allgemeinen Völkerrechts:

„Das, was gegenwärtig Völkerrecht genannt wird, umfaßt in Wirklichkeit nur den Kreis der Beziehungen einer Gruppe europäischer Mächte und vor allem der Großmächte."

Daher gibt es für ihn nur bestimmte regionale Völkerrechtskreise, wozu auch das „Völkerrecht der Übergangszeit" gehört, d. h. das Völkerrecht, das die Beziehungen der Sowjetunion mit den bürgerlichen Staaten regelt, solange diese noch nicht für die Weltrevolution reif sind. Sind diese aber zum Kommunismus bekehrt, dann gibt es nur noch ein sowjetisches Welt-Staatsrecht.

---

[27] Die Präambel lautet: „il importe ... d'observer rigoureusement les prescriptions du droit international (the understandings of international law) reconnues désormais comme règle de conduite effective des Gouvernements."

[28] Korowin: „Das Völkerrecht der Übergangszeit." 1929. S. 7.

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß bei einer derartigen Auffassung vom Wesen des Völkerrechts die von den Gründern des Völkerbundes für notwendig gehaltene Homogenität vollkommen aufgegeben wäre. Ein Staat, der eine Gemeinschaft auf dem Boden der intellektuellen Einheit zwischen den Ländern der bürgerlichen und der sozialistischen Kultur leugnet und den Komplex von Rechtsnormen, der dieser Gemeinschaft zugrunde liegt, als gegenstandslos betrachtet, ist auch untragbar für die Genfer Völkerbundsgemeinschaft mit ihren liberal-demokratischen Anschauungen.

Das zunehmende Interesse der Sowjetunion an den internationalen Fragen, der Wunsch der Sowjetregierung auf internationale Anerkennung und volle Teilnahme am zwischenstaatlichen Verkehr, besonders aber die Um- und Neuorientierung in ihrer Außenpolitik stellten es als notwendig dar, auch die eigene Völkerrechtsdogmatik, vor allem von der Frage nach dem Wesen des Völkerrechts her gesehen, diesen neuen Verhältnissen und Erfordernissen anzupassen. Das sollte nun Paschukanis[29] mit seinem von höchster Stelle autorisierten Lehrbuch erreichen. Im Gegensatz zu Korowin erkennt er an, daß keinesfalls die Ähnlichkeit der Wirtschaftssysteme und der sozialen Ordnung Voraussetzung eines allgemeinen Völkerrechts sei. Völkerrecht ist nach seiner Meinung vielmehr „ein Mittel des Kampfes nicht nur zwischen den konkurrierenden imperialistischen Staaten, sondern in unserem Zeitalter auch Mittel des Kampfes zwischen verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen. Daher können jetzt dieselben Formen zu verschiedenen Klassenzwecken ausgenützt werden[30]."

Brockhoff[31] hat diese neue Sowjettheorie des Völkerrechts als eine „Tarnungsmethode" dargestellt: während behauptet werde, daß man das allgemeine, das „bürgerliche" Völkerrecht anerkenne, sei in Wirklichkeit das, was man Völkerbund nenne, dazu da, der Weltrevolution zum Siege zu verhelfen. Eine Anerkennung des „bürgerlichen" Völkerrechts im Grundsätzlichen von seiten dieser neuen Richtung innerhalb der sowjetrussischen Völkerrechtslehre müsse daher in Wahrheit abgelehnt werden. In Genf aber sind und waren die Mächte 1934 zur Zeit des Eintritts der Sowjetunion in den Völkerbund bis auf wenige Ausnahmen anderer Meinung, es lag ja auch in ihrem Interesse. Ihnen ist, getreu ihrer m. E. zu formalistischen und positivistischen Denkungsart, mit der sowjetrussischen Auffassung vom Wesen des Völkerrechts Genüge getan. Das erste Ziel der von Brockhoff so genannten sowjetrussischen Tarnungsdiplomatie war damit erreicht[31].

---

[29] Paschukanis: „Umrisse des Völkerrechts." Moskau, Staatsverlag, 1935. Herausgegeben vom Institut für Sowjetrecht. — Obwohl das Buch von Paschukanis erst ein Jahr nach dem Eintritt der Sowjetunion in den Völkerbund herausgegeben worden ist, geben seine Gedanken die Ansicht der führenden Völkerrechtskreise Sowjetrußlands vor der Zeit des Eintritts der Sowjetunion in den Völkerbund wieder. Beachte die Angriffe, die gegen Korowin schon im Jahre 1928 vorgenommen wurden, die sich vor allem dagegen wandten, „ein besonderes System der sozialistischen Konstruktion des Völkerrechts aufzubauen" (Tagung der marxistischen Staats- und Rechtswissenschafter, Moskau 1931).

[30] Paschukanis, a. a. O., S. 17. Siehe auch Makarov, Z. Bd. VI, S. 489.

[31] Brockhoff: „Völkerrecht gegen Bolschewismus." 1937. S. 89.

II. Die Erklärungen und Bedingungen Litwinows für eine Mitarbeit der Sowjetunion im Völkerbunde.

Am 18. September 1934 hielt Litwinow seine Antrittsrede vor der Völkerbundsversammlung[1]. Er mußte natürlich zu der Frage Stellung nehmen, warum die Sowjetunion so lange dem Völkerbund fern geblieben war und wie sie jetzt den Weg zu ihm gefunden hatte. Es ist gut zu verstehen, daß Litwinow die tatsächlichen Beweggründe Sowjetrußlands für den so späten Eintritt in den Völkerbund übergehen mußte. Dabei sei nur gedacht an die politische Gegensätzlichkeit gegenüber den Völkerbundsmächten wie auch gegenüber der Genfer Institution an sich aus dem Gedanken der Weltrevolution, oder an die Unmöglichkeit, die liberal-demokratische Völkerrechtsdogmatik, wie sie am vollendetsten in Genf zum Ausdruck kam, mit dem sowjetrussischen Denken über das Völkerrecht in Einklang zu bringen.

Litwinow umreißt die Situation, wie sie in den ersten Jahren nach Entstehen der Sowjetunion war. Wenn er erklärt, daß man dem Auftauchen einer neuen Staatsform in der Geschichte der Völker stets mit Mißtrauen, ja sogar mit offener Feindschaft begegnet sei, so ist ihm von unserem Standpunkt beizupflichten. Wir erleben es noch heute, fast 5 Jahre nach der nationalsozialistischen Revolution, daß unser Staat, genau so wie das faschistische Italien, von den westlichen Demokratien mit eben demselben oder noch viel größerem Haß und Mißtrauen verfolgt wird. Auch die Konsequenz, die Litwinow für sein Land aus dem Verhalten der betreffenden Mächte zieht, ist folgerichtig: nur nach dieser Haltung der Völkerbundsmächte die Einstellung seines Landes zum Völkerbund zu beurteilen. Seine weiteren Ausführungen gehen aber an der Tatsache vorbei, daß einzig und allein die veränderte politische Lage der Sowjetunion und ihre Stellung gegenüber den einzelnen Großmächten sie zum Eintritt in den Völkerbund bewogen hat. Wohl erkennt Litwinow eine Änderung an, er sieht sie aber nicht in seiner eigenen Außenpolitik, sondern nur in der politischen Auffassung des Völkerbundes. Im Völkerbund, so meint er, sind nicht mehr die Staatsmänner zu finden, die die Sowjetunion isolieren wollen. Man denkt dort nach seiner Ansicht realistischer, man „versteht eben die Nöte des Tages".

Ausschlaggebend für den Eintritt der Sowjetunion in den Völkerbund ist nach den Worten Litwinows „die wachsende Aktivität des Völkerbundes in der Frage der Erhaltung des Friedens und sein Kampf gegen die aggressiven militaristischen Elemente[2]". Welche Staaten damit gemeint sind, dürfte nicht schwer zu deuten sein. Der Völkerbund wird nun auch von der Sowjetunion vorgeschoben, diesmal, um mit seinen „hohen" Zielen ihren sonst nicht leicht zu motivierenden Eintritt zu decken. Ganz klar wird dies, wenn Litwinow die angebliche „Tatsache", daß die aggressiven Staaten bestrebt sind, die Bindungen des Völkerbundes abzuschütteln, für den Eintritt der Sowjets in den Völkerbund von ausschlaggebender Bedeutung hält. Damit verrät er nun aber selbst, daß der Eintritt Sowjetrußlands in den Völkerbund eben doch nur eine

[1] O. J. Nr. 125, S. 66—69.
[2] O. J. Spec. Suppl. Nr. 125, S. 68.

politische Notwendigkeit für die Sowjetunion war. Zusammenfassend ist daher noch einmal zu sagen, daß nach der Ansicht Litwinows ein Wandel in den Anschauungen des Völkerbundes und seiner Mitglieder zu den allgemeinen politischen Fragen eingetreten ist. In Wirklichkeit ist es aber so, daß die Interessen des Völkerbundes — sie decken sich immer mit denen der Hauptmächte — die gleichen geblieben sind, daß nur diese Interessen heute mit denen der Sowjetunion übereinstimmen.

Um der Welt vor Augen zu halten, daß die Sowjetunion den Gedanken eines wahren Völkerbundes immer gehegt hat, es ihn bisher nur nicht gegeben habe, führt Litwinow weiter aus[3]:

> „Um unsere Position klarzumachen, will ich bemerken, daß die Idee der Vereinigung der Nationen a n s i c h für den Sowjetstaat und seine Ideologie nichts grundsätzlich Unannehmbares darstellt."

Es ist dies ein weiteres Beispiel für jenes Vorgehen, welches Brockhoff die Tarnungsmethode der Sowjetdiplomatie genannt hat: den bürgerlich-demokratischen Völkerrechtstheoretikern von Genf ist Genüge getan, man wird von ihrer Seite in den Worten Litwinows eine Anerkennung des Völkerbundsgedankens wie auch des Völkerrechts überhaupt sehen. Für uns, die wir nicht allein vom Theoretischen her eine so bedeutsame Erklärung werten, sondern vor allem vom praktisch-politischen Standpunkt aus, läßt sich noch ein anderer Sinn aus diesen Worten entnehmen. Es ist die Formulierung „an sich" in dem Satze Litwinows besonders hervorzuheben. Dann will das aber so viel besagen, daß der Ideologie der Sowjets der Gedanke einer Völkervereinigung wohl zu eigen ist, jedoch in einem anderen Sinn, als er den Gründern des Genfer Völkerbundes vorgeschwebt hat. Wenn Litwinow in seiner Antrittsrede feststellt, daß die Sowjetunion selbst eine Art „Völkerbund" sei, dann drängt sich einem kritischen Beurteiler der Gedanke auf, daß Litwinow letzten Endes auch an einen S o w j e t - Völkerbund gedacht hat. Korowin[4], der ja nun heute abgetan ist, zeigte auch darin eine größere Offenheit als der sowjetrussische Außenkommissar: auch nach ihm sind die Sowjets keine Gegner überstaatlicher Vereinigungen, jedoch ist die Voraussetzung hierfür die Bildung von Bauern- und Arbeiterregierungen in allen diesen „Völkerbunds"-Staaten. Vergleichen wir die beiden Erklärungen Litwinows und Korowins, die ja beide zu demselben Problem Stellung nehmen und doch auch mit demselben Ergebnis, so wird die neue Taktik der Sowjets leicht in das richtige Licht gerückt: keine klaren Absagen mehr, sondern ein m. E. scheinbares Eingehen auf das „alte" Völkerrechtsdenken, dabei aber ein bewußtes Vermeiden im Anerkennen von grundsätzlichen völkerrechtlichen Allgemeinbegriffen. Der Erfolg dieser Methode würde sein eine vollkommene Verwässerung sonst klarer völkerrechtlicher Begriffe, vor allem durch den Versuch, sie im bolschewistischen Sinne zu interpretieren.

Im weiteren Verlauf seiner Rede holt Litwinow das nach, was man bewußt bei dem Aufnahmeverfahren der Sowjetunion in den Völkerbund unterlassen hatte: die Prüfung des Verhaltens der Sowjetunion nach ihren Handlungen in bezug auf ihre internationalen Verpflichtun-

[3] O. J. Spec. Suppl. Nr. 125, S. 67.
[4] Korowin, a. a. O., S. 50.

gen. Das hätte vor allem die Regelung der Minderheiten in der Sowjetunion betroffen, deren „Lösung" Litwinow nun allerdings besonders hervorhebt, vor allem unter Hinweis auf die Fürsorglichkeit der Sowjetunion und den besonderen Schutz der Nationalitäten in Sowjetrußland. Wie er dieses mit der Erklärung Stalins

> „Die nationale Frage ist ein Teil der allgemeinen Frage der proletarischen Revolution, der Frage der Diktatur des Proletariats. Nur von diesem Standpunkt aus ist die nationale Frage zu betrachten[5]."

vereinbaren will, bliebe unklar, wenn nicht tatsächlich die Lage der nationalen Minderheiten in Sowjetrußland eine ganz andere wäre. Es sei nur das Beispiel der Ukraine erwähnt: trotzdem es im Rahmen der Sowjetunion eine Ukrainische Sowjetrepublik gibt, herrscht doch von Moskau aus die kommunistische Partei mit Gewaltmitteln[6].

Litwinow kommt dann auf die grundsätzlichen Bedingungen der Sowjetunion für eine Zusammenarbeit mit den anderen Staaten, sowie mit dem Völkerbund zu sprechen. Dabei hat nach seiner Ansicht Sowjetrußland niemals den politischen wie wirtschaftlichen Verkehr mit anderen Staaten abgelehnt, auch wenn diese auf einem anderen politischen und sozialen System aufgebaut sind, solange keine gegenseitige Feindschaft vorhanden sei und so weit es zur Erreichung gemeinsamer Ziele förderlich sei.

Im folgenden sollen nun diese „Bedingungen" Litwinows, die er in seiner ersten Rede gestellt hat, aufgeführt werden. Zusammenfassend mit den Ausführungen, die von sowjetrussischer Seite seit dem Jahre 1934 in Genf gemacht wurden, stellen sie eine grundsätzliche Stellungnahme der Sowjetaußenpolitik zu den bedeutenden politischen und völkerrechtlichen Fragen der Gegenwart dar. Es wird mit die Aufgabe der vorliegenden Schrift sein, diese theoretischen Auffassungen mit der politischen Praxis der Sowjetunion im Völkerrecht zu vergleichen und somit klarzustellen: Was sagt Moskau im Völkerbund, und was versteht es darunter und wie handelt es danach?

Litwinow fordert die notwendige Erkenntnis,

1. daß jedem Staat die Möglichkeit gegeben werde, sein staatliches Gesicht und das von ihm gewählte sozial-ökonomische System zu wahren, mit anderen Worten: die gegenseitige Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die sich zusammengeschlossen hätten. Dauernd, so sagt er, hat die Sowjetunion an die Verschiedenheit der politischen Systeme der Staaten auf Konferenzen erinnert, diese Bemühungen sind nun von Erfolg gekrönt worden. „Die Sowjetunion tritt heute in den Völkerbund ein als Repräsentant eines neuen sozialökonomischen Systems, ohne eine ihrer besonderen Eigenarten aufzugeben und genau wie die anderen Staaten, die hier vertreten sind, ihre Persönlichkeit unversehrt wahrend[7]".

---

[5] Stalin: „Probleme des Leninismus," Bd. 5, S. 73.

[6] Siehe: „Die rechtlichen Grundlagen der Unabhängigkeit der Ukraine," von Prof. Alexandre Choulguine, vorm. Außenminister der Ukraine. VBuVR. 1935, S. 592 ff.

[7] O. J. Spec. Suppl. Nr. 125, S. 66 ff.

2. des „Vorhandenseins gemeinsamer Ziele[8]“

3. und damit der Erhaltung und Organisation des Friedens.

Es wird daran eine Art Entwicklungsgeschichte über die sowjetrussische Auffassung vom Wesen dieses Begriffs geknüpft. Vor 12 bis 13 Jahren erschien nach Ansicht Litwinows vielen diese Aufgabe nur als theoretisch notwendig, da der Krieg für viele nur eine rein theoretisch denkbare Gefahr war. Heute aber sieht der sowjetrussische Außenkommissar den Krieg als unmittelbar drohende Gefahr von morgen: viele glauben, daß der kriegerische Geist der Staaten durch Resolutionen zum Erlöschen gebracht werden könne, aber jeder wisse heute, daß die kriegerischen Staaten, „die offen verkünden, die Landkarte Europas und Asiens mit dem Schwert zu verändern, sich durch einen Fetzen Papier nicht einschüchtern lassen würden“. Der Krieg müsse daher mit wirksameren Mitteln verhütet werden.

4. daß die Völker die Tatsache als unbestreitbar hinnehmen, daß bei der gegenwärtigen starken Verflechtung der politischen und wirtschaftlichen Interessen der Staaten, kein mehr oder minder bedeutender Krieg lokalisiert werden könne, und jeder Krieg, wie auch immer er ausgehen möge, sich nachher als der Anfang einer Serie von Kriegen erweise. Ein Krieg werde früher oder später jedem Lande Schaden und Unglück bringen, sowohl den Kämpfenden wie den Neutralen, wie das Beispiel des Weltkrieges es gezeigt habe.

5. daß kein Krieg geführt werden dürfe, um „die sogenannte historische Gerechtigkeit wieder herzustellen“. Dadurch würden nur neue und noch viel größere Ungerechtigkeiten in die Welt geraten, und ein jeder Friede, der darauf beruhe, würde in sich den Keim zu neuen Kriegen tragen.

6. daß ein jeder Staat berechtigt sei, von seinen Nachbarn Garantien für seine Sicherheit zu fordern. Denn um den Frieden zu wahren, genügten nicht leere Versprechungen.

III. Das Problem der Nichteinmischung.

Für die Stellungnahme der Sowjetunion zu der Frage der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten bedarf es zuerst einer Klarstellung des Begriffes „Intervention“.

Der Grundsatz der Gebietshoheit erfordert es, daß Staaten nicht in einen Raum, der anderen Staaten vorbehalten ist, eingreifen dürfen[1]; jeder Staat hat die Hoheit des anderen Staates über das betreffende Territorium zu achten. Dieser Grundsatz der Achtung der Gebietshoheit eines anderen Staates würde aber durchbrochen sein, wollte man dulden, daß ein Staat sich auch in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates hineinmischt und so, ohne etwa die Gebietshoheit dieses Staates zu mißachten, dessen Funktionen stört. Tut er dieses doch, so wird dies ebenfalls als „Intervention“ bezeichnet, denn es liegt ja ein „zwangsweises Einschreiten eines Staates in den ihm fremden Ange-

[8] O. J. Spec. Suppl. Nr. 125, S. 66 ff.

[1] v. Verdroß: „Völkerrecht.“ 1937. S. 20.

legenheiten eines anderen Staates[2]" vor. Die politische Praxis — vor allem gewisser Staaten — hat aber gezeigt, daß man mit dieser Begriffsbestimmung nicht auskommen kann, um tatsächlich alles das unter diese Definition bringen zu können, was sich als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates darstellen würde. Man ist daher dazu übergegangen, in Verträgen diesen Nichteinmischungsbegriff durch Aufzählung aller Interventionsmöglichkeiten soweit zu erweitern, daß nun jeder Staat vor der Einmischung eines fremden Staates geschützt sein sollte.

Als Beispiel dafür, wieweit heute der Interventionsbegriff geht, und wie sehr sich heute ein Staat zu schützen sucht, sei die Erklärung der Sowjetunion vom 16. November 1933 genannt, die sie der Regierung der USA. anläßlich der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen mit ihr abgeben mußte. Nicht nur dazu hatte die Sowjetunion sich zu verpflichten, sich jeder heimlichen und offenen Einmischung in die inneren Verhältnisse der Vereinigten Staaten zu enthalten und die von ihr kontrollierten oder finanziell unterstützten Stellen von solchen Handlungen abzuhalten, sondern darüber hinaus mußte Litwinow erklären:

> „Es wird die unabänderliche Politik der USSR. sein ...
> nicht zu gestatten, daß sich auf i h r e m Gebiet irgendeine Organisation oder Gruppe bildet oder aufhält, die den Umsturz oder die Vorbereitung zum Umsturz oder eine gewaltsame Änderung der politischen und sozialen Ordnung des Ganzen oder eines Teiles der USA., ihrer Territorien und Besitzungen zum Ziele hat und auf i h r e m Gebiet die Tätigkeit jeder solchen Organisation oder Gruppe, desgleichen der Vertreter oder Angestellten einer jeden solchen Organisation oder Gruppe zu unterbinden[3]."

Damit nahm die Regierung der Sowjetunion schon vor der Erklärung Litwinows am 18. September 1934 im Völkerbunde zum Interventionsproblem offiziell, sogar in einem völkerrechtlichen Vertrage Stellung. Es war dies allerdings nicht das erstemal, daß die Sowjetunion vertraglich auf die kommunistische Propaganda Verzicht leisten mußte, denn fast alle Länder waren bei der Anerkennung dieses Staates äußerst vorsichtig, so daß sie in dem der betreffenden Anerkennung zugrunde liegenden Vertrage die Verpflichtung mit hineinnahmen, daß jeder Vertragspartner sich der politischen Propaganda dem anderen Teil gegenüber zu enthalten habe (sogenannte Propagandaklausel[4]). Andere Verträge enthielten das Verbot, dem Vertragspartner feindliche Organisationen zu dulden[5], wieder andere sowohl das Verbot der Propaganda als auch das der Duldung feindlicher Organisationen[6]. Die angeführten Beispiele haben bewiesen, wie ein jeder Staat sich in den letzten Jahren trotz des völkerrechtlich allgemein anerkannten Grundsatzes der Nicht-

---

[2] Strisower in "Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie" von Strupp. 1924. I, S. 581.

[3] Aus dem Brief Litwinows an den Präsidenten Roosevelt vom 16. November 1933. Siehe A. J. XXVIII, 1934 (Supplements), S. 3/4. Deutsche Übersetzung VBuVR. 1935, S. 429.

[4] Präambel A des Handelsabkommens mit Großbritannien vom 16. 3. 1921.

[5] Art. 7 des Friedensvertrages der RSFSR mit Estland vom 2. 2. 1920. — Art. 3 des Neutralitäts- und Nichtangriffspaktes mit Afghanistan vom 31. 8. 1925.

[6] Art. 5 des Friedensvertrages mit Polen vom 18. 3. 1921. — Art. 5 des Nichtangriffspaktes mit Frankreich vom 29. 11. 1932.

einmischung durch besondere Vertragsklauseln vor der Einmischung eines anderen Staates zu schützen sucht und w e m gegenüber man sich vor allem schützt.

Es ist bezeichnend, daß die Sowjetunion sich immer und immer wieder zu dem Grundsatz der Nichteinmischung bekennt. Anläßlich des ungarisch-jugoslawischen Streitfalles[7] war es für Litwinow eine willkommene Gelegenheit, zu der Frage der Terrorakte als einer Form der Intervention gegen anderen Staat Stellung zu nehmen. Dabei ist er der Ansicht, daß man nicht umhin kann, „mit Bedauern und Widerwillen festzustellen, daß der Terrorismus zur Praxis des politischen Kampfes in der Nachkriegszeit geworden ist[8]". Dieser Terrorismus liegt den Sowjets natürlich fern, sie haben ihn auch „niemals" in ihrem Kampf um Rußland wie um die Weltrevolution angewandt. Litwinow meint, daß diese Art von Terror schon darum abgelehnt werden müsse, weil dies „eine gänzlich unnütze, sinnlose und harmlose Methode des politischen Kampfes sei". Terrorismus wird nach Litwinow nur aus reaktionären Ideen geboren, aus dem Bestreben, „unpopuläre Regime, die durch die Geschichte ausgelöscht sind, wieder zu errichten". Sehr oft hänge dieser Terrorismus ideologisch und materiell mit den Parteien zusammen, welche es für ihr besonderes Verdienst hielten, gegen den Marxismus zu kämpfen, gegen jenen wahren Marxismus, der immer die stärkste Negation des Terrorismus gewesen sei, und dieses auch heute noch sei.

Demgegenüber betonen die Gegner Sowjetrußlands, m. E. mit Recht, daß es gerade die Sowjets seien, die in krassem Widerspruch zu den Worten Litwinows, diese „harmlose und unnütze Methode" im Kampf gegen die kapitalistischen Staaten allzu oft anwenden. Die kommunistischen Aufstandsversuche und Revolutionen in Brasilien, Portugal, China, die Sabotageakte in England und Amerika seien ein deutlicher Beweis dafür, daß das, was Litwinow so sehr verabscheut und verdammt, auf sein Land zuträfe. Es sei nicht die Eigenart eines angeblichen Terrors reaktionärer Elemente, sondern vielmehr des Sowjetterrors, daß „er nahezu überall verbreitet ist und in fremde Staaten übertragen wird, aus fremden Geldquellen finanziert wird und so als Instrument der Außenpolitik dient". Terrorakte sind immer gefährliche Konfliktstoffe gewesen, darin ist Litwinow wohl Recht zu geben, um wieviel mehr kann darum aber aus dem Sowjetterror wegen seiner Gefährlichkeit ein Weltbrand entstehen.

Trotz alledem werden diese Zustände vor der Genfer Arena beklagt, indem auf die Ermordung zweier Sowjetdiplomaten im Auslande hingewiesen wird[9]. Es schien aber wohl nicht der Erwähnung wert, darauf einzugehen, daß es gerade die Sowjetunion war, die kurze Zeit nach ihrem Bestehen den Mord an dem deutschen Botschafter Graf Mirbach

---

[7] Gesuch der Jugoslawischen Regierung vom 22. 11. 1934 an den Völkerbundsrat, nach Art. 11 Abs. 2 seine Aufmerksamkeit auf die verbrecherische Tätigkeit gewisser terroristischer Elemente in Ungarn zu lenken. Folge des Attentats in Marseille auf König Alexander von Jugoslawien am 9. 10. 1934. O. J. 1934, S. 1765.

[8] O. J. 1934, S. 1733.

[9] Gemeint ist vor allem die Ermordung des sowjetrussischen Diplomaten Worowsky in der Schweiz im Mai 1923.

zu verantworten hatte[10]. In derselben Rede, in der Litwinow den Terrorismus verurteilt, behauptet er auch, daß „die Sowjetunion treu ihre Verpflichtung erfüllt habe, sich nicht in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen[11]".

Daß die Erklärungen Litwinows nicht den Tatsachen entsprechen, beweisen die vielen Brüche des Nichteinmischungsprinzips von seiten der Sowjetunion. So mußte z. B. der Sowjetbotschafter Joffe in Berlin auf Verlangen der deutschen Regierung am 5. November 1918 Deutschland verlassen, als man auf dem Bahnhof Friedrichstraße durch einen Zufall entdeckte, daß seinem Gepäck revolutionäres Propagandamaterial entfallen war. Als in England im Jahre 1926 der Generalstreik ausbrach, wurden trotz des Protestes der englischen Regierung Gelder zur Unterstützung der Streikenden aus Moskau offiziell überwiesen. Bekannt ist der Ausspruch des englischen Ministers Horne, der das Handelsabkommen mit Rußland vom 16. März 1921 abgeschlossen hatte:

> „Es gibt keinen enttäuschteren Menschen als ich es bin ... Ich weiß nicht, ob in dem von mir unterzeichneten Abkommen noch ein Punkt besteht, der durch die Bolschewisten nicht verletzt wäre[12]."

Vom 27. Mai 1927 bis 20. Dezember 1929 waren die diplomatischen Beziehungen zwischen England und der Sowjetunion abgebrochen wegen der zunehmenden Sowjetpropaganda (Auffindung der Sinojew-Briefe). Im Sommer des Jahres 1927 wies Frankreich den Sowjetbotschafter Rakowsky wegen Beteiligung an der Tätigkeit der französischen Kommunisten aus. Nach dem Eintritt Sowjetrußlands in den Völkerbund brach Uruguay die Beziehungen zu der Sowjetunion ab[13], und auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika mußten wegen der zunehmenden kommunistischen Propaganda eine in sehr scharfem Ton gehaltene Protestnote an die Sowjetregierung senden[14]. Litwinow glaubte diese eindeutigen Beweise dafür, wie sich die Sowjetunion in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten eingemischt hat und in verstärktem Maße gerade heute wieder einmischt, einfach damit bagatellisieren zu können, daß er im Völkerbunde erklärt, „die Tatsache, daß gewisse Regierungen ihre Beziehungen mit der Sowjetunion abbrachen und ihre Nachfolger sie wieder aufnahmen, beweist eben, daß leider manchmal die Beziehungen zwischen den Staaten zum Spielball der Innenpolitik in gewissen Ländern werden[15]".

Es ist natürlich, daß eine marxistische oder eine Volksfront-Regierung, in der Kommunisten sitzen, eine ganz andere Stellung der Sowjetunion gegenüber einnimmt, als der Staat, der seine nationale Eigenart betont. Daher mutet es eigenartig an, die Frage der Stellung zum Bol-

---

[10] Graf Mirbach wurde am 6. 7. 1918 durch Vertreter der Partei der linksstehenden sozialistischen Revolutionäre ermordet.

[11] Siehe oben O. J. Spec. Suppl. Nr. 125, S. 67.

[12] Siehe hierüber vor allem: N. N. Alexejew und Leo Zaitzeff: „Sowjetstaat und Völkerrecht," S. 197.

[13] Note des Außenministers von Uruguay an den sowjetrussischen Gesandten in Montevideo vom 27. 12. 1937.

[14] Note der USA. vom 25. 8. 1935 und Erklärung des Staatssekretärs Hull auf die Note der USSR. vom 2. 9. 1935.

[15] O. J. 1936, S. 235.

schewismus und notwendigerweise damit auch zu der Sowjetunion als eben nur eine innerpolitische zu bezeichnen, wie es deren viele gibt. Es handelt sich in allen den hier aufgeführten Fällen, deren Reihe noch beliebig fortgesetzt werden könnte, m. E. um eine Existenzfrage des betreffenden, vom Kommunismus bedrohten Staates. Die notwendigen Maßnahmen gegenüber Sowjetrußland, wie z. B. die Einstellung zur Sowjetunion in außenpolitischen Fragen, die Weigerung, mit diesem Staate an einem Konferenztisch zu sitzen, der Abbruch der diplomatischen Beziehungen, waren und sind Notwehrhandlungen, für die innerpolitische Beweggründe kaum ausschlaggebend gewesen sein dürften. Man sah in der Sowjetunion nicht so sehr ein anderes sozial-ökonomisches System, sondern man empfand m. E. den grundsätzlichen Gegensatz der politischen Existenz dieses Staates mit allen anderen vorhandenen Staaten der Welt. Wenn Litwinow meint, daß der zeitweilige Abbruch der Beziehungen mancher Staaten mit der Sowjetunion „nicht zur Stabilisierung der internationalen Beziehungen und der internationalen Sicherheit beigetragen hätte[16]", so ist ihm m. E. zu antworten, daß die Existenz des Sowjetstaates im Verein mit der kommunistischen Internationale einer der größten Unruhefaktoren in der Welt ist, und somit durch ihr Vorhandensein mit am allermeisten die allgemeine Sicherheit in der Welt gefährdet wird.

Ein kurzer Hinweis auf die sowjetrussische Völkerrechts-Literatur im Hinblick auf das Interventionsproblem wird zeigen, daß die Aussprüche der Sowjetvertreter in Genf auch schon rein ideengemäß mit dem sowjetischen Völkerrechtsdenken nicht übereinstimmen. Nach Korowin[17] bedeutet die stark negative Einstellung der Sowjetunion zu den verschiedenen Arten der Intervention der Entente noch keinen Verzicht auf die Intervention als Mittel und Methode des Klassenkampfes. Korowin lehnt aber nur gerade diese Art der Intervention ab und verurteilt sie. Paschukanis[18], die jetzige Völkerrechtsautorität der Sowjetunion, versucht, aus der Intervention der Ententemächte gegen diese Schadensersatzansprüche zu konstruieren. Auf der anderen Seite lehnt er es aber ab, die Sowjetregierung für die geheime, durch kommunistische Propaganda stattgefundene Intervention haften zu lassen. Dabei ist Paschukanis formalistischer als es die „bürgerlichen" Völkerrechtstheoretiker überhaupt sein können! Obwohl die Leitung der Sowjetunion in den Händen der kommunistischen Partei läge, könne man doch nicht von einer Identität zwischen der kommunistischen Partei und dem Sowjetstaat reden. Paschukanis meint, man dürfe auch nicht den Fehler begehen, die Sowjetregierung mit der dritten Internationale zu verwechseln:

> „Die Dritte Internationale ist eine internationale Arbeiterorganisation, für deren Tätigkeit der Sowjetregierung keine Haftung zukommt, ebensowenig wie der belgischen für die Tätigkeit der Zweiten Internationale, deren Bureau seinen Sitz in Brüssel hat[19]."

Diese Beweisführung Paschukanis', die im übrigen auch immer von

[16] O. J. 1936, S. 235.
[17] Korowin, a. a. O., S. 52.
[18] Paschukanis, a. a. O., S. 103 ff.
[19] Paschukanis, a. a. O., S. 113, siehe auch Makarov, Z. 1936, S. 493.

Litwinow in Genf vorgebracht wird[20], zwingt uns, eingehend zu dem Problem Stellung zu nehmen, ob die Tätigkeit der Kommunistischen Internationale in den einzelnen Ländern sich als Intervention darstellt oder nicht, und ob dann die Sowjetunion dafür verantwortlich gemacht werden kann.

Die 3. oder Kommunistische Internationale wurde im Jahre 1919[21] von Lenin als eine gemeinsame Aktion der Proletarier verschiedenster Länder zur Errichtung der Weltdiktatur des Proletariats gegründet. Unsere Aufgabe, so sagt das „Manifest der Kommunistischen Internationale an das Proletariat der ganzen Welt[22]" besteht darin, „die Kräfte aller wirklich revolutionären Parteien des Weltproletariats zu sammeln und dadurch den Sieg der kommunistischen Revolution zu erleichtern und zu beschleunigen". Auf dem 2. Kongreß der Kommunistischen Internationale in Moskau 1920 wurden die Statuten der 3. Internationale beschlossen. Die oberste Instanz ist der jährlich zusammentretende kommunistische Weltkongreß, der das ihm verantwortliche Exekutivkommitee wählt. Dieses ist befugt, für alle dem Bund angehörenden Organisationen bindende Richtlinien zu geben und Disziplinarwidrigkeiten mit Ausschluß zu bestrafen. Das Ziel, das die 3. Internationale sich gesetzt hatte, nämlich den Sturz des Kapitalismus und die Errichtung der Diktatur des Proletariats in allen Staaten der Welt[23], ist bis heute geblieben, nur ist dieser Weg zu der Weltrevolution nach den Worten Stalins sehr lang und darum großen Schwankungen unterworfen. Die Zeit, als es in Moskau an der Tagesordnung war, von den Sowjetregierungen im Plural zu reden, ist vorüber. Der Sieg des Leninismus in Rußland ist aber für die Bolschewisten kein endgültiger, da die Sowjetunion ständig nach Ansicht ihrer Führer eine Intervention von seiten der Staaten der Bourgeoisie zu fürchten hat: „die Gefahr der Intervention im allgemeinen besteht fort, solange es eine kapitalistische Umgebung gibt[24]". Das wichtigste „Gegengift" gegen diese Interventionen ist das Vertrauen der Arbeiter der ganzen Welt. Stalin hat recht, wenn er meint, daß man ohne Arbeiter keinen Krieg führen kann[25]. Wenn die Arbeiter gegen Rußland keinen Krieg führen wollten, wenn sie Rußland gewissermaßen als ihr zu schützendes Kind betrachten würden, dann wäre ein Krieg gegen die Sowjetunion unmöglich. Daher ist die 3. Internationale nicht mehr allein der Generalstab der Weltrevolution, sondern auch eine internationale Arbeiterorganisation zur Verteidigung der Sowjetunion gegen das gegenrevolutionäre Zusammenwirken der Imperialisten. Stalin bekräftigt diese Ansicht noch einmal auf dem 17. kommunistischen Parteikongreß (26. Januar 1934 bis 10. Februar 1934[26]):

---

[20] O. J. 1936, S. 100.

[21] Auf dem ersten Moskauer Kongreß der Kommunistischen Internationale vom 2. bis 6. 3. 1919.

[22] „Die Kommunistische Internationale (Manifest, Leitsätze und Beschlüsse des Moskauer Kongresses vom 2. bis 6. 3. 1919)."

[23] Stalin, „Probleme des Leninismus," 2. Aufl., 1927, spricht von dem „Sturz der Bourgeoisie im Weltmaßstabe," S. 203.

[24] Stalin, a. a. O., 2. Aufl., S. 309.

[25] Stalin, a. a. O., 2. Aufl., S. 343.

[26] Siehe die englische Übersetzung aus offizieller sowjetrussischer Quelle in „International Conciliation", Documents for the Year 1934, S. 393.

„Die Bourgeoisie muß sich darüber klar sein, daß im Fall eines Krieges mit der Sowjetunion die zahllosen Freunde Sowjetrußlands unter den arbeitenden Klassen gegen ihre eigenen Unterdrücker vorgehen werden, die einen verbrecherischen Krieg gegen das Vaterland der arbeitenden Klassen aller Länder beginnen."

Es bedarf wirklich keines Beweises mehr dafür, daß die Bolschewisten, wenn man ihr Land angreift, „nicht mit verschränkten Armen sitzen, sondern alle Maßnahmen ergreifen werden, um die revolutionäre Bestie in allen Ländern der Welt loszulassen. Die Führer der kapitalistischen Länder müssen es wissen, daß die Sowjetunion in dieser Hinsicht schon einige Erfahrungen hat[27]".

Der 7. Kongreß der Kommunistischen Internationale[28] gab erst in jüngster Zeit wieder Aufschluß über die Tätigkeit und Taktik der Kommunisten in der Welt. Fast schon berühmt geworden ist der Ausspruch Dimitroffs, die Kommunisten müßten sich der Sage vom Trojanischen Pferd erinnern, um so „in das Innere, in das Herz des Feindes einzudringen". Was die Welt davon zu erwarten hat, kann ein jeder sich klarmachen, wenn er Dimitroff weiter hört:

„Die proletarische Internationale muß sich in jedem Lande akklimatisieren. Die nationalen Formen des proletarischen Klassenkampfes widersprechen dem proletarischen Internationalismus nicht. Im Gegenteil, eben in diesen Formen kann man mit Erfolg auch die internationalen Interessen des Proletariats verteidigen."

Besteht nun eine Beziehung der 3. Internationale zu der Regierung der Sowjetunion? Tatsache ist, daß die Russische Kommunistische Partei die Sowjetregierung kontrolliert. Das kommt darin zum Ausdruck, daß in der Sowjetunion „keine einzige wichtige politische oder organisatorische Frage durch die Sowjet- und andere Massenorganisationen ohne leitende Direktiven der kommunistischen Partei entschieden wird[29]". Die russische kommunistische Partei ist auch das vorherrschende Element in der 3. Internationale, die ganz natürlich ihr Hauptquartier in Moskau hat. Für eine Abhängigkeit der kommunistischen Internationale von der Sowjetregierung spricht auch die Vereinigung der verschiedensten Ämter der Partei und des Staates in der Hand Stalins. Er ist Generalsekretär der russischen kommunistischen Partei, Mitglied der russischen Delegation bei der Kommunistischen Internationale, außerdem ist er aber auch Mitglied des Präsidiums des Zentralexekutivausschusses und des Arbeits- und Verteidigungsausschusses. Damit ist Stalin das tatsächliche Oberhaupt der Sowjetunion. Zugleich ist hiermit aber der Beweis erbracht, daß es nicht den Tatsachen entspricht, wollte man behaupten, daß die Kommunistische Internationale in keinem Zusammenhang mit der Sowjetregierung stehe und von dieser unabhängig sei.

Diese etwas ausführlichen Darlegungen waren notwendig, um auf den Streitfall zwischen Uruguay und der Sowjetunion vor dem Völkerbundsrat[30] eingehen zu können, in dessen Verlauf Sowjetrußland ge-

[27] Stalin, a. a. O., 2. Aufl., S. 209.
[28] Vom 25. 7. bis 25. 8. 1935.
[29] Stalin, a. a. O., 2. Aufl., S. 27.
[30] O. J. 1936, S. 93 ff., 232 ff.

zwungen wurde, zu dem Nichteinmischungsproblem vor der ganzen Welt offiziell Stellung zu nehmen.

Die Regierung von Uruguay hatte die diplomatischen Beziehungen mit der Sowjetunion am 27. Dezember 1935 abgebrochen mit der Begründung, daß die in Montevideo beglaubigte Sowjetgesandtschaft den Kommunisten in Brasilien bei ihrem Aufstand Hilfe hatte zukommen lassen. Es wurde außerdem in der betreffenden Note auf die Reden hingewiesen, die auf dem 7. Kongreß der 3. Internationale in Moskau gehalten wurden. Besonders wurde dabei auf die Ansprache des chinesischen Delegierten Van Maine Bezug genommen. Darin kam zum Ausdruck, daß die kommunistische Partei und die Sowjetregierung derartig miteinander verbunden seien, daß eben nur ihre Entwicklung und die Art ihrer Arbeit voneinander verschieden sei:

> „Die eine arbeitet unter dem Namen ‚Partei' auf dem Gebiete der inneren und der internationalen Propaganda, die andere ist rein staatliche Autorität[31]."

Zu der politischen Frage, ob die Sowjetgesandtschaft in Montevideo tatsächlich mit der bolschewistischen Revolution in Brasilien in irgendeiner Weise in Verbindung gestanden hat, soll nicht Stellung genommen werden. Trotzdem sei aber auf einen Ausspruch Litwinows hingewiesen, den er vor dem Völkerbundsrat hierüber machte:

> „Weder hat die Sowjetregierung oder die Sowjetgesandtschaft in Montevideo, noch haben irgendwie andere Agenten der Sowjetregierung kommunistische Elemente angestiftet und unterstützt, in Uruguay nicht und auch in den Nachbarstaaten nicht. Denn die Sowjetregierung ist in konsequenter Weise treu ihrer Politik der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten[32]."

Was man von dem Zutreffen von Litwinows Behauptungen zu halten hat, darüber dürfte wohl kein Zweifel herrschen, wenn man sich der zahlreichen Interventionen und Interventionsversuche von seiten sowjetrussischer Diplomaten erinnert, man denke nur an die Ausweisung der Sowjetbotschafter Joffe und Rakowsky.

Entschieden zurückzuweisen sind aber auch die Feststellungen Litwinows, daß keine Identität zwischen der 3. Internationale und der Sowjetregierung vorläge. Seine Worte, daß derlei Argumente nur in deutschen und reaktionären Zeitungen zu finden seien, sind unzutreffend. Dabei ist davon auszugehen, daß eine Identität im strengen Wortsinn allerdings nicht vorliegt, aber eine so enge Verbindung der Stellen, daß man m. E. praktisch von Identität sprechen kann. Die Protestnote des Staatssekretärs Hull der Vereinigten Staaten von Nordamerika an die Sowjetregierung vom 25. August 1935 und seine Erklärung auf die Note der USSR. vom 2. September 1935 weisen mit größter Deutlichkeit „auf die ausgesprochene Mißachtung und Nichtanerkennung ihrer Verpflichtungen durch die USSR. hin[33]". In einem Aufsatz der „International Conciliation" über sowjetrussische Außenpolitik schreibt der

[31] Siehe die Note der Regierung von Uruguay: O. J. 1936, S. 234. Deutsche Übersetzung in VBuVR., 2. Jg., S. 705.

[32] O. J. 1936, S. 93.

[33] A. J. XXVIII (1934) Suppl., S. 3 ff. Deutsche Übersetzung in VBuVR., 2. Jg., H. 6/7.

Verfasser[34], daß das Hauptziel der 3. Internationale die Weltrevolution sei und daß die russisch-kommunistische Partei sowohl die Regierung der Sowjetunion kontrolliere als auch dominierend in der 3. Internationale sei. Die „Times[35]", die neuerdings oft rußlandfreundlich, wenigstens aber dem Sowjetregime nicht ausgesprochen feindlich gegenüber eingestellt ist, weist in einem Leitartikel jene Unterscheidung mit Entschiedenheit zurück und kommt zu dem Schluß, daß es für die Sowjetunion nicht ohne Risiko sein würde, wenn sie mit dieser Behauptung vor den Völkerbund käme — was natürlich nicht geschah, da man Rücksicht auf die Sowjetunion nehmen wollte. Es ist also so, daß man auch in anderen Staaten als in den „faschistischen und reaktionären" von dieser praktischen oder tatsächlichen Identität weiß, obwohl man kaum danach handelt.

Die Berichte und Entschließungen, die auf den verschiedenen Kongressen der kommunistischen Internationale in Moskau angenommen werden, sind programmatischer Natur und somit richtunggebend für die Handlungen der kommunistischen Organisationen in den einzelnen Ländern. Trotzdem sucht Litwinow die Wirkung der Reden abzuschwächen, die in so deutlicher Sprache die Absichten der 3. Internationale offenbaren. Es trifft aber doch wohl nicht zu, wenn man behaupten wollte, derartige Reden, wie sie in Moskau gehalten würden, also 10 000 bis 20 000 km vom Schauplatz der Revolution entfernt, könnten auf die Geschehnisse keinen Einfluß haben[36]. Noch eigenartiger mutet es an, wenn Litwinow erklärt, daß die Rede von Van Maine, in welcher dieser bekanntlich einen Bericht über die Tätigkeit der Sowjetgesandtschaft in Montevideo abgab, falsch wiedergegeben sei. In einem halbamtlichen Organ, in der „Prawda" vom 15. Januar 1936, also fast ein halbes Jahr nach der bewußten Rede von Van Maine, wurde erklärt, die Berichterstattung sei falsch gewesen.

Wesentlich für uns ist, daß auch Litwinow eindeutig die Theorie vertritt, daß eine Abhängigkeit oder gar Identität zwischen der 3. Internationale und der Sowjetunion nicht besteht.

> „Solange die diplomatischen Vertretungen der Sowjetunion nicht in die Tätigkeiten der Kommunisten in China, Japan und England oder in irgendeinem anderen Lande verwickelt sind, stehen sie außer Debatte[37]."

Es scheint so, daß es Litwinow nicht so sehr auf eine Rehabilitierung des sowjet-russischen Gesandten in Montevideo ankommt oder darauf, festzustellen, daß Uruguay gegen die Satzung des Völkerbundes verstoßen habe (Art. 11, Abs. 2). Vielmehr wird es wohl Litwinow darum zu tun sein, daß mittelbar oder unmittelbar durch eine Entschließung des Völkerbundsrates ausgesprochen wird, daß eine Abhängigkeit oder Identität zwischen Sowjetunion und 3. Internationale nicht vorliege. „Alles, was ich will, ist eine Demonstration der Wahrheit, die Wahrheit." M. E. könnte die Wahrheit auch anderes zutage fördern.

---

[34] Soviet Foreign Policy by M. T. Florinsky in „International Conciliation", 1934, S. 214 ff.

[35] The „Times" vom 10. 1. 1936.

[36] Litwinow vor dem Völkerbundsrat: O. J. 1936, S. 101.

[37] O. J. 1936, S. 101.

Was bedeutet nun dieser Grundsatz der Trennung von Sowjetstaat und kommunistischer Internationale, wie ihn somit auch Litwinow vor dem Völkerbund zum Ausdruck bringt, für die Staaten der Welt und für die „Erhaltung des Friedens". Kann man wirklich sagen, daß das Äußere des kommunistischen Manifestes geblieben, sein revolutionärer Inhalt aber verschwunden sei[38]? Der Verlauf des 7. Kongresses der 3. Internationale spricht nicht dafür, gipfeln doch alle Reden gerade in dem einen Ziel, dem Kampf um die Weltrevolution.

Hält man nun den Dualismus von Staat und kommunistischer Internationale in Sowjetrußland aufrecht, so kann das Ziel, das die Sowjetregierung wie die 3. Internationale gemein haben, nämlich die Weltdiktatur des Proletariats, durch die kommunistische Internationale und deren Organisationen erreicht werden, ohne daß die Sowjetregierung hierfür irgendwie verantwortlich gemacht werden könnte. Der Bolschewismus hat also zwei Wege, um zu seinem Ziel zu gelangen: einmal könnte die Sowjetunion als „Staat", dessen Rechtspersönlichkeit man entgegen den abweichenden älteren Ansichten anerkannt hat[39], gegen die kapitalistischen Staaten zu Felde ziehen. Zum anderen kann die kommunistische Internationale dasselbe Ziel viel leichter und mit viel geringerem Risiko auf dem sogenannten „kalten" Wege erreichen. Die Sowjets werden daher m. E. immer oder soweit es irgend geht, nur diesen letzten Weg beschreiten. Damit wird aber die Sowjetunion als der Hort der kommunistischen Ideen, als das Zentrum der Diktatur des Weltproletariats, niemals in der so gefährlichen Rolle des Angreifers zu stehen brauchen.

Haben sonst die Worte Litwinows überhaupt einen Sinn, würden sie nicht in einem anderen Fall den Tatsachen widersprechen:

> „Nichtsdestoweniger, meine Regierung hat niemals versucht, und wird nicht versuchen, mit keinen Mitteln, am wenigsten mit gewaltsamen, ihre Weltanschauung anderen Völkern aufzuzwingen[40]."

Auf der anderen Seite befinden sich alle Staaten der Welt in einer dauernden Gefahr, denn sie haben ständig die „unsichtbaren" Angriffe der Komintern zu erwarten, gegen die sie sich oftmals erst dann wehren können, wenn es schon zu spät ist. Nimmt einmal die Gefahr des Kommunismus in einem Staate so sehr überhand, daß er zu Maßnahmen gegen den wahren Urheber dieses Übels, die Sowjetunion, greifen muß, so sprechen die Sowjets von unfreundlichen Handlungen und von Angriffen auf ihren Staat[41]. Obwohl sie in übertragenem Sinne die Angreifer sind, können sie durch die Theorie ihres Dualismus von Partei und Staat jeden von der kommunistischen Weltgefahr Angegriffenen

---

[38] Florinsky, Soviet Foreign Policy, S. 232.

[39] Paschukanis, S. 75, der auf die Gefährlichkeit der Ansicht Korowins hinweist, daß der Begriff des Staates als einer juristischen Person den Begriff des Staates als einer Organisation der Klassenherrschaft ausschließe. In ihren Auswirkungen könne diese Theorie zu sehr gefährlichen Ergebnissen für die Sowjetunion führen.

[40] O. J. 1937, S. 232.

[41] Siehe oben S. 23 die Gründe, die für Uruguay zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit der Sowjetunion führten und die Erklärungen Litwinows vor dem Völkerbundsrat.

zum Angreifer auf die Sowjetunion im Sinne des positiven Völkerrechts erklären. Dadurch kann nun jede Abwehrmaßnahme eines Staates gegen die Tätigkeit der 3. Internationale, die sich auch einmal, um überhaupt wirksam zu sein, gegen die Sowjetunion wenden kann (siehe den Fall Uruguays) für diese zu einem Grund zum Einschreiten werden. Wollte man es zulassen, daß die Sowjetunion auf der einen Seite im Verein mit den westlichen Demokratien in Genf von Friedenspolitik reden kann, auf der anderen Seite aber durch die Kommunistische Internationale, hinsichtlich derer die USSR. „keinerlei Verpflichtungen auf sich nehmen kann und auch nicht auf sich genommen hat[42]", ihrem Ziel, der Weltrevolution, zustreben darf, so wäre das m. E. Selbsttäuschung. Aus dieser Nachlässigkeit würde eine ewige Gefahr für den Weltfrieden entstehen, völkerrechtlich würde das die Möglichkeit einer dauernden Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten bedeuten.

IV. Die Organisation des Friedens nach dem System der kollektiven Sicherheit.

Als Hauptziel ihrer Völkerbundspolitik, ja ihrer Politik schlechthin, bezeichnen die Sowjets das, was sie die „Organisation des Friedens" nennen. Es ist daher notwendig, festzustellen, was unter diesem Begriff von ihnen gedacht wird, und weiter, was sie eigentlich mit dem Vorgehen, welches Brockhoff als Tarnungsmethode bezeichnet, anstreben dürften.

Für die Sowjetrussen[1], ebenso wie für alle anderen Anhänger dieser Ideologie, ist der Friede nicht ein Ideal, eine Daseinserscheinung, die hier und da, in allen Teilen Europas und der Welt verstreut zu finden ist. Man kann nach ihrer Ansicht den Frieden nicht mit einem Weg vergleichen, der als Privatweg nur wenigen, ganz besonders bevorzugten Staaten offensteht, während er anderen als verboten gilt. „Der Friede ist unteilbar, und alle Pfade zu ihm führen zu einem großen Hauptweg, den alle Länder gehen sollen." Das bedeutet soviel, daß jeder Staat der Welt an dem Frieden und an der Friedensliebe eines jeden anderen Mitgliedes der Völkergemeinschaft interessiert ist und es somit nicht zulassen darf, wenn auch nur ein Staat einmal aus der Reihe tanzt. Oder haben sonst die Worte:

> „Es muß anerkannt werden, daß keine Gewißheit über die Friedensliebe eines Landes dann besteht, wenn der Friede nicht zur selben Zeit den Nachbarn, sowohl nahen wie fernen, zugesichert ist."

einen Sinn? Insoweit wird man allerdings den Ausführungen des sowjetrussischen Vertreters zustimmen können, wenn er meint, daß „in der gegenwärtigen Zeit der Friede nicht durch persönliche Darlegung und Erklärungen des einen oder des anderen gesichert werden" könne, und daß „man der Sache des Friedens einen schlechten Dienst erweisen werde, wolle man es zulassen, daß man sich durch solche pazifistischen

[42] Aus der Note der USSR. an den Botschafter der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 27. 8. 1935. A. J. XXVIII, S. 3 ff.

[1] O. J. 1935, S. 136.

Reden einschmeicheln lasse". Wesentlich, vor allem auch für uns, da wir ja auch mit an diesem Frieden „teilhaben" sollen, wird nun aber das „Wie" dieser Organisation eines gemeinsamen Friedens sein.

Dieser Friede soll nun aufgebaut werden nach der Idee der kollektiven Organisation der Sicherheit. Die Sowjetunion wird damit zu der Befürworterin eines politischen Systems, das den Demokratien der Nachkriegszeit, vor allem aber dem Völkerbund zu eigen ist, der Sicherung des Friedens durch Allgemeinpakte auf gegenseitigen Beistand, durch die sich eine Vielheit von Staaten gegenseitig Beistand und Hilfe versprechen, ohne daß notwendigerweise ein in sich geschlossener Kreis von Staaten gebildet wird, und ohne daß ein bestimmter Feind ins Auge gefaßt ist. In der politischen Wirklichkeit von heute sieht Litwinow einen besonderen Grund dafür, daß der Friede der Welt nur durch dieses System der kollektiven Sicherheit gewährt werden kann. Das Vorhandensein von friedenstörenden Nationen, „mit ihrer politischen Taktik des fait accompli", mache es notwendig, daß diejenigen großen Staaten, die diese Gefahr Europas nahen sähen, nicht nur immer und immer wieder sich zum Prinzip der kollektiven Sicherheit bekennten, sie müßten auch danach handeln.

> „Die Macht der friedensliebenden Völker insgesamt, sowohl in wirtschaftlicher als auch in militärischer Hinsicht, alle ihre Hilfsquellen an Menschenmaterial und an Kriegsindustrien, übersteigen beträchtlich die Stärke jeder möglichen Kombination der Mächte, die der Angreifer um sich versammeln kann ... Ich (Litwinow) bin fest davon überzeugt, daß dies genügen würde, um den Angreifer dazu zu bringen, früher oder später darum zu bitten, in das System der kollektiven Sicherheit aufgenommen zu werden[2]."

Der Wächter hierüber sei der Völkerbund, in dem die Länder verbunden seien, die den Frieden wünschten, und die vereinigt seien in dem Gedanken des gegenseitigen Beistandes und gegenseitiger Hilfe.

Man kann den Völkerbund selbst als Krönung dieses kollektiven Systems bezeichnen, denn die Aufgaben der Völkerbundssatzung,

1. die Unterdrückung des Krieges durch Gewalt,
2. die friedliche Beilegung friedensgefährdender Verhältnisse,

wären undenkbar ohne den Gedanken der Mitarbeit aller Mitglieder des Bundes. Die Art. 10 ff. der Völkerbundssatzung sind der Ausdruck dieses Gedankens der kollektiven Sicherheit, der Grad der Durchführung der Maßnahmen dieser Artikel ist ein Wertmesser für die Bedeutung des kollektiven Systems in der politischen Praxis der Welt.

Man hört heute oft, vor allem von unserer Seite, daß man kein Vertrauen mehr zu Art. 16 als zu einem wirklichen Mittel der Friedenssicherung haben könne[3]. Art. 16 spiele keine Rolle mehr, vor allem nach seinem Versagen im italienisch-abessinischen Konflikt. Den Zweiflern an der Notwendigkeit des Systems der kollektiven Sicherheit tritt nun vor allem die Sowjetunion als der „Hüter" des Völkerbundsgedankens und als erster Propagandist seines Systems entgegen. Über die Tatsache, daß der Völkerbund sich im Falle Abessiniens als unfähig erwiesen hat, ein Mitglied in seiner territorialen Integrität und politi-

[2] O. J. Spec. Suppl. Nr. 155, S. 61 ff.
[3] Hamburger Monatshefte für Auswärtige Politik, 3. Jg., Heft 9, S. 253.

schen Unabhängigkeit im Sinne von Art. 10 der Völkerbundssatzung zu schützen, kann Litwinow allerdings auch nicht hinweggehen[4]. Es darf dies aber nach seiner Meinung nur ein einmaliger Fall sein. Freundschaftliche Gefühle zu der Nation, gegen die Sanktionsmaßnahmen ergriffen werden sollten, müßten der internationalen Solidarität, dem Prinzip der kollektiven Sicherheit, auf welchem der Friede der Welt aufgebaut sei, weichen. Über der Stimme der Freundschaft hätte die Loyalität zu den gemeinschaftlichen internationalen Unternehmungen und Maßnahmen zu stehen.

Gegen die Ansicht, den Artikel 10 der Völkerbundssatzung abzuschaffen oder zumindest in seiner Wirkung abzuschwächen, wendet sich Litwinow in schärfster Form. Art. 10 sei vielmehr das Fundament des ganzen Kollektivsystems und damit auch der Völkerbundssatzung. Nach seiner Ansicht[5] ist es vielmehr notwendig, den Artikel 16 der Völkerbundssatzung so stark zu machen, ihn mit solch mächtigen Waffen auszurüsten, daß, „wenn sie angewandt würden, jeder Angriff gebrochen werden könne". Allein schon die Überzeugung, daß sie angewandt werden, „wird dem Angreifer seinen Eifer, seine verbrecherischen Absichten in die Praxis umzusetzen, rauben". Litwinow merkt selbst, daß die Erfahrung, die man in dem italienisch-abessinischen Kriege gemacht hatte, eine entgegengesetzte Ansicht hätte rechtfertigen können. Darum bemüht er sich auch in längeren Ausführungen, zu beweisen, daß Art. 16 und damit die Sanktionsmaschinerie nicht tot sei. Für eine Niederlage des kollektiven Systems spreche nicht der Fehlschlag der Sanktionen gegen Italien, es sei das erste Experiment gewesen. Es sei auch wesentlich, daß manche Bundesmitglieder der Ansicht gewesen seien, der italienisch-abessinische Konflikt weise Besonderheiten auf und es läge daher ein Ausnahmefall vor. Die Fadenscheinigkeit dieses eigenartigen Rechtfertigungsversuches erreicht aber ihren Höhepunkt darin, daß „dieser Konflikt (gemeint ist der italienisch-abessinische) zeitlich gerade mit Vorbereitungen zu einem Angriff viel größeren Ausmaßes zusammentraf, auf den Europa ein besonderes Augenmerk richten mußte[6]". Wenn tatsächlich der Gedanke der internationalen Solidarität im Völkerbund so groß wäre, wie Litwinow immer betonen zu müssen glaubt, dann hätten diese „angeblichen Vorbereitungen zu einem Angriff" auf den Völkerbund an schnellen und geeigneten Maßnahmen gegen Italien auch nicht hindern dürfen, zumal der Völkerbund sich mit dieser Frage schon Monate hindurch befaßt hatte[7].

Einen weiteren Grund für den Fehlschlag der Sanktionen gegen Italien sieht Litwinow darin, daß aus diesen oder jenen Gründen der ganze Mechanismus des Art. 16 nicht in Gang gesetzt worden sei, son-

---

[4] O. J. Spec. Suppl. Nr. 151, S. 35 ff.
[5] O. J. Spec. Suppl. Nr. 151, S. 35 ff.
[6] Gemeint ist damit die Remilitarisierung der Rheinlandzone am 7. 3. 1936.
[7] 3. 10. 1935 Ausbruch des italienisch-abessinischen Krieges,
10. 10. 1935 Einsetzung der Konferenz der Mitgliedstaaten des Völkerbundes für die Anwendung des Art. 16.
18. 11. 1935 Beginn der erweiterten Sanktionsmaßnahmen gegen Italien.
21. 1. 1936 Ernennung eines Sachverständigenausschusses für das Ölembargo
18. 2. 1936 Bericht des Sachverständigenausschusses über das Ölembargo.

dern daß man von Anfang an danach gestrebt hätte, die Aktion auf ein Minimum zu beschränken. Die wirtschaftlichen Sanktionen seien in ihrem Ausmaß und in ihrer Wirksamkeit begrenzt gewesen, und selbst in diesem begrenzten Ausmaß hätten nicht einmal alle Völkerbundsmitglieder die Sanktionen auf sich genommen. Ja, sogar einige Nichtmitglieder des Völkerbundes hätten überhaupt nicht an den Sanktionsmaßnahmen teilgenommen. Litwinow betont, daß, wären diese Einschränkungen weggefallen, die Maßnahmen gegen Italien hätten wirksam sein können.

Die Bedeutung des Art. 16 in dem Rahmen der Völkerbundspolitik der Sowjets kommt noch deutlicher in einer früheren Rede Litwinows[8] zum Ausdruck. Es wird darin entschieden klargestellt, daß die Italien gegenüber angenommene Begrenzung der Sanktionen nicht für die Zukunft als Präzedenzfall angesehen werden dürfe. In jedem Fall müsse es möglich sein, über die gegenwärtigen Sanktionsmaßnahmen hinauszugehen.

Art. 16 der Völkerbundssatzung muß nach der Ansicht der Sowjetunion unberührt bleiben, er bedarf nur einiger notwendiger Ergänzungen.

> „Nur wenn Sanktionen für jeden Staat im Völkerbund obligatorisch sind, wird die Besorgnis und das Mißtrauen schwinden, daß, wenn in einem bestimmten Fall ein bestimmter Staat, der kein direktes Interesse an dem Konflikt hat, beträchtliche Opfer auf sich nimmt, in einem anderen Fall andere Staaten mit weniger Idealismus handeln werden. Notwendig ist das Vertrauen, daß in einem jeden Angriffsfall, unabhängig von dem Grad des Interesses an dem einzelnen Konflikt, Sanktionen von allen angewandt werden. Das kann aber nur dann erreicht werden, wenn die Sanktionen obligatorisch sind[9]."

Noch weiter geht ein Vorschlag Potemkins, der nicht nur gemeinsame obligatorische Maßnahmen für den Fall eines Angriffes fordert, sondern auch in dem Falle, wo ein Angriff offen vorbereitet wird[10].

Besonderer Betrachtung bedarf die Stellungnahme der Sowjetunion zu der Frage der militärischen Sanktionen. Im Gegensatz zu Art. 16 Abs. 1, nach der die Anwendung der „wirtschaftlichen Waffe" (arme économique) den Mitgliedern des Völkerbundes zur Pflicht gemacht ist, gibt Artikel 16, Abs. 2, nur dem Völkerbundsrat den Auftrag, den verschiedenen beteiligten Regierungen vorzuschlagen, mit welchen Land-, See- oder Luftstreitkontingenten jedes Bundesmitglied für seinen Teil zur bewaffneten Macht beizutragen hat, die den Bundespflichten Achtung verschaffen soll. Litwinow meint, daß man sich nur wenige Fälle denken könne, in denen es möglich sei, einen Angriff allein durch wirtschaftliche Sanktionen zum Scheitern zu bringen. Darum stellt er fest, „daß in der Mehrzahl der Fälle wirtschaftliche Sanktionen mit militärischen verbunden sein müssen. In dem idealen Völkerbund müssen militärische Sanktionen ebenso gut wie wirtschaftliche Sanktionen alle binden[11]".

Wie stimmen nur diese Erklärungen mit dem grundsätzlichen Stand-

---

[8] O. J. Spec. Suppl. Nr. 145, S. 27.
[9] O. J. Spec. Suppl. Nr. 151, S. 37.
[10] O. J. 1936, S. 380.
[11] O. J. Spec. Suppl. Nr. 151, S. 38.

punkt der Sowjetunion überein, der in der Antwortnote Tschitscherins vom 12. März 1924 an den Völkerbundsrat zum Ausdruck kommt:

> „Die Sowjetregierung weist von Grund auf eine internationale Einrichtung zurück, die evtl., durch eine internationale Gewalt ausgeführte Zwangsmaßnahme bedingt, gegen welchen Staat sie auch immer gerichtet sein mögen. In der gegenwärtigen Lage der internationalen Beziehungen würde ein ähnliches System in den Händen einer vorherrschenden Gruppe von Mächten unvermeidlich zum Mittel der Angriffspolitik im Hinblick auf die anderen Mächte werden[12]."

Es würde nun aber immer noch nach Ansicht des Sowjetvertreters an der Vervollkommnung des Kollektivgedankens im Völkerbund mangeln, wollte man nicht endlich an eine endgültige Anerkennung der Definition des Angreifers herangehen: „der Völkerbund wäre vor vielen bedauerlichen Schwierigkeiten bewahrt worden". Es ist daher für das Verständnis der sowjetrussischen Anschauung, sowohl vom Wesen der Völkerbundssanktionen als auch der Regional- und Beistandspakte, die ja alle auf dem Gedanken der kollektiven Organisation der Sicherheit beruhen, von grundsätzlicher Bedeutung, auf diesen Antrag der Einführung einer Definition des Angreifers einzugehen.

Diesem Vorschlag Litwinows liegt die Angreifer-Definition des Politis-Berichtes vom 24. Mai 1933[13], die auf Antrag der Sowjetdelegation auf der Abrüstungskonferenz zurückgeht und die auch in die „Londoner Konvention über die Bestimmung des Angreifers" vom 3. Juli 1933[14] übernommen wurde, zugrunde. Wegen ihrer Bedeutung sei der Wortlaut im folgenden auszugsweise wiedergegeben:

> Artikel 1.
>
> Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien übernimmt die Verpflichtung, in ihren Beziehungen mit jeder anderen seit dem Tage der Inkraftsetzung der vorliegenden Konvention die Definition des Angreifers, die in dem Berichte des Sonderausschusses vom 24. Mai 1933 (Bericht Politis) auf der Abrüstungskonferenz auf Grund des Antrages der Sowjetdelegation erläutert ist, anzuerkennen.
>
> Artikel 2.
>
> Demgemäß wird als Angreifer in einem internationalen Konflikt — unter Berücksichtigung der Vereinbarungen, die zwischen den in den Konflikt einbezogenen Parteien bestehen — der Staat anerkannt, der als erster eine der folgenden Handlungen begangen hat:
>
> 1. Kriegserklärung an einen anderen Staat.
> 2. bewaffnetes Eindringen, wenn auch ohne Kriegserklärung, in das Gebiet eines anderen Staates,
> 3. Angriff mit Land-, See- oder Luftstreitkräften, wenn auch ohne Kriegserklärung, auf das Territorium, auf See- oder Flugschiffe eines anderen Staates,
> 4. Seeblockade der Küsten oder Häfen eines anderen Staates,
> 5. Unterstützung bewaffneter Banden, die auf dem eigenen Territorium gebildet sind und in das Territorium des anderen Staates eindringen, oder Weigerung, trotz der Forderungen des angegriffenen Staates, auf dem eigenen Territorium alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um den erwähnten Banden jeden Beistand oder Schutz zu entziehen.

---

[12] O. J. 1924, S. 753.

[13] Actes de la Conférence pour la réduction des armements, série B, Proc Verb. de la Comm. G, Vol. II, 499—502.

[14] Berber, Locarno, S. 76 ff.

Artikel 3.

Keine Erwägungen politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder anderer Natur können als Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgrund für einen in Artikel 2 vorgesehenen Angriff (als Beispiel siehe den Anhang) gelten.

Anhang zu Artikel 3 der Konvention über die Definition des Angreifers.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien, die die Konvention über die Definition des Angreifers unterzeichnet haben, stellen fest,

in dem Wunsche — bei völliger Unantastbarkeit der absoluten Bedeutung der in Artikel 3 der erwähnten Konvention formulierten Bestimmung — einige Hinweise zu geben, die es ermöglichen, den Angreifer festzustellen,

daß unter anderem kein einziger der nachstehend angeführten Umstände zur Rechtfertigung irgendeines Aktes des Angriffes im Sinne des Artikels 2 der erwähnten Konvention geltend gemacht werden kann:

die innere Lage eines Staates, wie z. B. seine politische, wirtschaftliche oder soziale Ordnung, angebliche Mängel seiner Verwaltung, Unruhen, die eine Folge von Streiks, revolutionären oder gegenrevolutionären Bewegungen oder des Bürgerkrieges sind,

das außenpolitische Verhalten eines Staates, wie z. B. Verletzung oder drohende Verletzung der materiellen oder moralischen Rechte oder Interessen eines anderen Staates oder seiner Staatsbürger,

Abbruch der diplomatischen oder wirtschaftlichen Beziehungen, wirtschaftliche oder finanzielle Boykottmaßnahmen, Konflikte im Bereiche wirtschaftlicher, finanzieller oder anderer Verpflichtungen in bezug auf fremde Staaten, Grenzzwischenfälle, die zu keinem einzigen der in Artikel 2 angeführten Fälle des Angriffs gehören.

Gleichzeitig erkennen die Hohen Vertragschließenden Parteien einstimmig an, daß die vorliegende Konvention keinesfalls dazu dienen darf, etwaige Verletzungen des Völkerrechts, auf die die in den obigen Aufzählungen enthaltenen Umstände passen könnten, zu rechtfertigen.

Es ist schon lange, bevor die Sowjetunion im Jahre 1933 den Antrag auf eine Definition des Angreifers stellte, die Ansicht geäußert worden, daß es nicht möglich sei, im voraus alles das zu bestimmen, was in einem Eventualfall als Angriff gelten solle und was nicht. Es verwundert sehr, daß es gerade die Sowjetunion selbst war, die in äußerst scharfer Weise gegen den Vorschlag der Definition des Angreifers Stellung nahm:

> Le Gouvernement soviétiste nie, d'ailleurs, qu'il soit possible d'établir dans chaque conflit international l'agresseur et la victime. Il y a certainement des cas où un Etat en attaque un autre sans provocation de sa part. Le Gouvernement soviétiste est disposé, dans ses conventions avec les autres gouvernements, à s'engager dans des cas déterminés à s'opposer à des attaques semblables non motivées. Mais, dans la situation internationale actuelle, il est impossible, dans la plupart des cas, de dire quel côté est l'assaillant. Ni l'intrusion dans un territoire étranger ni l'importance des préparatifs de guerre ne peuvent être jugées des critères suffisants. Les hostilités commencent, d'ordinaire, après une série d'actes agressifs mutuels du caractère le plus varié. ... Le Gouvernement soviétiste estime donc absolument impossible d'adopter comme système la détermination, dans chaque conflit, de l'agresseur, avec les conséquences pratiques qui s'en suivent[15]."

Oder sollte sich die internationale Lage tatsächlich so gewandelt haben, daß sie eine derartige Veränderung der Stellungnahme von seiten der Sowjetunion hätte rechtfertigen können? Allerdings standen ja die

[15] O. J. 1924, S. 754.

Sowjets im Jahre 1924 in schärfstem Kampf mit dem Völkerbund, während sie sich heute gern zu den Hütern der Genfer Ideale zählen lassen. Am treffendsten hat sich wohl Sir Austin Chamberlain über den Wert und den Sinn einer solchen Angreiferdefinition ausgelassen: „Ich bin gegen den Versuch, den Angreifer zu definieren, weil ich glaube, daß das eine Falle sein wird für den Unschuldigen und ein Wegweiser für den Schuldigen[16].“

Ein Beweis für die Starrheit, die jeder solchen Definition zugrunde liegen muß, ist Art. 2 der Londoner Definition. Dabei sei besonders darauf hingewiesen, daß die 5 Fälle des Art. 2, der ja einen numerus clausus bildet, alle eine gewisse Ähnlichkeit aufweisen, indem nur von Angriffen auf das Gebiet, auf Schiffe und mittels Blockade die Rede ist. Besonderes Augenmerk muß darauf gerichtet werden, daß nach Art. 3 und nach dem Anhang zu Art. 3 Gründe, die sonst vollauf einen Angriff, bisweilen auch eine Intervention rechtfertigen würden, in diesem Fall nicht vorgebracht werden können. Wenn wir uns jetzt daran erinnern, daß die Tätigkeit der 3. Internationale eine dauernde Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten bildet, so wird uns klar, warum die Sowjets so sehr die allgemeine Anerkennung ihrer Definition des Angreifers propagieren. Sie selbst sind vor jeder äußeren Invasion geschützt, während ihrer geheimen Intervention, nämlich der Tätigkeit der Kommunistischen Internationale, Türen und Tore geöffnet sind, denn unter welche der fünf Ziffern der Londoner Definition wollte man die Tätigkeit der Komintern subsumieren.

Mit Recht wird darauf hingewiesen[17], daß der von seiten der Sowjetunion anderen Staaten gegenüber abgegebene Propagandaverzicht durch die Anerkennung der sowjetrussischen Angreiferdefinition nicht nur in seiner Wirkung abgeschwächt, sondern sogar aufgehoben sein würde. Während die Sowjetunion auf der einen Seite erklärt, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Vertragspartner einmischen zu wollen, „sich besonders jeglichen Vorgehens zu enthalten, das darauf abzielt, irgendeine Propaganda oder einen Einmischungsversuch anzustiften oder zu begünstigen, die zum Ziele hätten, ihre territoriale Unversehrtheit zu beeinträchtigen oder durch Gewalt die politische oder soziale Staatsform in allen ihren Gebieten oder einem Teile davon umzugestalten[18]“, will sie auf der anderen Seite durch ihre Angreiferdefinition eine solche Einmischung ermöglichen. Wenn man sich somit den Sinn der sowjetrussischen Angreiferdefinition und den Vorschlag, ihm allgemeine Geltung im Rahmen der Völkerbundssatzung und der Regionalpakte zu verschaffen, vergegenwärtigt, so sind die Worte Litwinows, daß diese Angreiferdefinition den Völkerbund aus zahlreichen Schwierigkeiten gerissen haben würde, gänzlich unzutreffend.

Aber Litwinow ist es nun selbst, der den idealen Völkerbund mit seinem wirtschaftlichen als auch militärischen Sanktionssystem nicht so nahe sieht. Leider könnten sich eben noch nicht alle Staaten zu solch einer Höhe erheben, obwohl „alle friedliebenden Völker sich von der

---

[16] O. J. 1928, S. 703.

[17] Bilfinger: „Die russische Definition des Angreifers.“ Z. VII, S. 483 ff.

[18] Art. 5 des französisch-sowjetrussischen Nichtangriffspaktes vom 29. 11. 1932.

Unteilbarkeit des Friedens überzeugt hätten und von der Notwendigkeit gemeinsamer Sicherheit[19]". Daher sei die kollektive Sicherheit, die der Völkerbund jetzt gewähre, also ohne die Pflicht für die Völkerbundsmitglieder, militärische Sanktionen zu ergreifen, nicht genügend.

Man muß daher nach der Ansicht der Sowjetunion danach streben, daß einzelne Staaten oder Staatengruppen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, die auf dem Boden der Völkerbundssatzung stehen, übernehmen. Das Ziel würde sein, daß jeder Kontinent, vor allem aber Europa, wenn schon allein nur als Anfang, mit einem Netz von Regionalpakten überzogen sei, vermöge dessen einzelne Staatengruppen die Aufgabe hätten, einzelne Gebiete vor dem Angreifer zu verteidigen. Man müsse dabei von dem Grundsatz ausgehen, daß die Garantie der Sicherheit desto größer sei, je größer auch das Gebiet wäre, welches der Pakt umspanne.

In Anschluß an die Ausführungen Litwinows sollen diese Regionalpakte auf gegenseitigen Beistand einer kurzen Kritik auf ihr Wesen und ihren inneren Wert unterzogen werden, ohne daß schon jetzt in aller Ausführlichkeit auf die tieferen Gründe dieses politischen Systems eingegangen werden soll. Das Wesen des Kollektivpaktes, als der sich ja auch der Regionalpakt darstellt, wird charakterisiert durch zwei Hauptmerkmale:

1. Die betreffenden Pakte stehen allen Staaten eines bestimmten Gebietes offen, ja man sucht sogar einen jeden Staat in dies Paktsystem hineinzuzwingen.

2. Gegner dieser Vertragsgemeinschaft ist nun nicht etwa nur der Staat, der aus rein regionalen Gründen nicht zu diesem Paktsystem gehört, und so in gewissem Sinn „von außen" einen Angriff auf ein Paktmitglied macht, sondern vor allem auch ein jedes Mitglied dieser Vertragsgemeinschaft selbst.

Das Charakteristische dieser auf der Grundlage der kollektiven Sicherheit aufgebauten Regionalpakte ist es gerade, daß ein Staat A, der heute Bundesgenosse des Staates B ist oder dauernd mit ihm in freundschaftlichem Verhältnis gestanden hat und auch noch steht, morgen gegen ihn zu Felde ziehen muß, weil dieser auf den Staat C einen Angriff gemacht hat.

Ob das Solidaritätsgefühl der Völker jemals so weit gehen wird, daß politische Gesichtspunkte in diesem Fall vollkommen ausschalten, ist doch sehr zu bezweifeln. Kein anderer als Litwinow selbst muß für die Gegenwart wenigstens bestätigen, daß heute nicht diese Loyalität gegenüber kollektiven Einrichtungen (er spricht allerdings vom Völkerbund) vorherrsche und daß es somit an der allgemeinen Solidarität sehr mangele[20].

Von den Anhängern der Theorie der kollektiven Sicherheit ist dieses zweite Wesensmerkmal immer als Beweis dafür hervorgehoben worden, daß solche Sicherheitspakte eben keinen Bündnischarakter in sich trügen. wir werden dies aber sehr anzweifeln müssen, wie es die folgenden

---

[19] O. J. Spec. Suppl. Nr. 138, S. 71 ff.
[20] O. J. Spec. Suppl. Nr. 162, S. 231.

Darlegungen zu zeigen versuchen — oder man wird erkennen, daß diese gegenseitigen Beistandspakte einen Widerspruch in sich selbst darstellen[21].

Eine gerechte Verbürgung der Gegenseitigkeit in einem Allgemeinpakt ist nur dann möglich, wenn zwischen allen Vertragspartnern eine gewisse Homogenität in bezug auf das Kräfteverhältnis besteht. Der Beistand, den sich die Staaten gegenseitig gewähren können, ist niemals abstrakt als Tatsache schlechthin zu bewerten, sondern nur nach dem, was in Wirklichkeit geleistet werden kann. Eine Auffassung „Beistand = Beistand" wäre ein völkerrechtliches Novum und stände in krassem Gegensatz zur Praxis der Staaten.

Der Beistand, den ein schwacher Staat einem starken gewährt, hat für den Ausgang der Entscheidung des Konfliktes eine viel geringere Bedeutung als die Hilfe, die derselbe starke Staat seinem schwachen Bundesgenossen gewährt. Es wird daher immer die Frage auftauchen, wer über die Art und Weise, sowie über den Umfang der Beistandspflicht zu entscheiden hat, nicht nur generell im voraus, sondern vor allem auch im Einzelfall. Der Starke hat fast immer den schwachen Teil in der Hand, niemals umgekehrt. Sind mehrere kleine Staaten in dem Regionalpakt, so werden sie entweder danach streben, sich ganz eng an den „Großen" oder an eine der Großmächte dieses Paktes anzuschließen, oder sie werden sich notwendigerweise zusammentun, um so im Rahmen des Bundes nach dem Prinzip „Einigkeit macht stark" dem „Großen" als gleichberechtigter Partner gegenübertreten zu können. In dem einen Fall ist aus dem formell ja bestehenden Regionalpakt auf gegenseitigen Beistand, der im übrigen auch weiterhin noch bestehen bleiben wird, ein Abhängigkeitsverhältnis der kleinen Staaten gegenüber dieser oder jener Großmacht geworden. In dem anderen aber ist im Rahmen des Paktes ein Bündnis entstanden, und es wird zu erwarten sein, daß sich auch die andere Seite zusammenschließen wird, so daß in Wahrheit aus dem Bunde verschiedene Einzelbündnisse entstanden sind.

Die schwere Frage nach der Entscheidung über den Angreifer braucht, da sie schon im Zusammenhang mit dem Art. 16 der Völkerbundssatzung erörtert worden ist, im folgenden nicht mehr besonders behandelt werden. Es sei nur noch einmal gefragt: was geschieht, wenn diese automatische Methode, den Angreifer festzustellen, versagt? Und selbst, sollte sie gelingen, sollte es möglich sein, das Wort „Angreifer" abstrakt definieren zu können, so muß man weiterhin sich fragen, wer diese Definition im konkreten Fall objektiv anwenden soll.

Diese von logischen und politischen Gesichtspunkten getragenen Erwägungen müssen m. E. zu einer Ablehnung des Kollektivsystems, das seinen Ausdruck in dieser Art von Regionalpakten findet, führen. Ist es nicht eine Bekräftigung unserer Ansicht, wenn Sir Austin Chamberlain sagt:

---

[21] Darauf hat besonders Carl Schmitt in seinem Aufsatz: „Über die innere Logik der Verträge auf gegenseitigen Beistand in VBuVR., Jg. 2, S. 92 ff., hingewiesen.

„Falls einzelne Mächte sich weigern, in ihre regionalen Gruppen einzutreten, ist es fast unvermeidlich, daß diese lokalen Gruppen gegen die abwesende Macht gerichtet zu sein scheinen."

Heißt das etwas anderes, als daß Regionalpakte einen Staat zwingen können, einem Vertragssystem beizutreten, an dessen innere Logik er nicht glaubt, falls er nicht ein Militärbündnis alten Stiles gegen sich gerichtet haben will? Es ist m. E. nicht möglich, in diesen Regionalpakten, aufgebaut auf dem Prinzip des gegenseitigen Beistandes, eine sichere Garantie, ja überhaupt eine wirkliche Garantie für den Frieden zu sehen. Sie sind vielmehr das direkte Gegenteil, nämlich eine äußerst schwere Belastung für den Frieden der Völker, sie gefährden den Frieden mehr, als daß sie ihm nützen.

Da nach der Ansicht Litwinows[22] trotz der Bemühungen sowohl der Sowjetunion als auch Frankreichs und der Tschechoslowakei ein Regionalpakt in Osteuropa nicht zustande kam, so konnte „dieser ‚Beitrag' Sowjetrußlands zu dem System der regionalen Stärkung des europäischen Friedens in der von ihm gewünschen Form keinen Erfolg haben". Aus diesem Grunde mußte man sich daher nur mit gegenseitigen Beistandspakten mit Frankreich und der Tschechoslowakei[23] begnügen. Diese beiden Verträge der Sowjetunion haben nach Meinung des sowjetrussischen Vertreters in Genf[24] „dasselbe Ziel und denselben Charakter wie ein Regionalpakt". Einer eingehenden Untersuchung bedarf aber vor allem folgende Feststellung Litwinows:

„Es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß diese Verträge in großem Maße zu einer Stärkung des Sicherheitsgefühls beigetragen haben und so in Osteuropa dieselben Funktionen ausführen, wie es der Locarno-Pakt in Westeuropa getan hat. Derartige Pakte können nicht als eine Drohung an irgend jemand angesehen werden, außer an den möglichen Verletzer des Friedens. Sie berühren nicht irgend jemandes Interessen und dienen nur der Sache des Friedens und folglich der der Menschheit."

Zum Beweise dafür, daß diese von der Sowjetunion abgeschlossenen Beistandspakte in keiner Weise dazu angetan sind, die Sicherheit in Europa zu gewährleisten, daß sie vielmehr ein typisches Beispiel der oben gekennzeichneten russischen Politik sind, sollen die Verträge, die von Litwinow angeführt werden, ihrem Wortlaut nach einer kurzen Kritik unterzogen werden.

Völkerbundssatzung.
Artikel 10.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrheit des Gebiets und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr nimmt der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht.

Der französisch-russische Vertrag über gegenseitige Beistandsleistung.
Artikel 1.

Für den Fall, daß Frankreich oder die UdSSR. Gegenstand einer Angriffsdrohung oder einer Angriffsgefahr von seiten eines europäischen Staates werden sollte, verpflichten sich die UdSSR. und ebenso Frankreich, sich untereinander sofort über die zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel

[22] O. J. Spec. Suppl. Nr. 138, S. 71 ff.

[23] Französisch-russischer Vertrag über gegenseitige Beistandsleistung vom 2. 5. 1935. Tschechoslowakisch-russischer Vertrag über gegenseitige Beistandsleistung vom 16. 5. 1935.

[24] O. J. Spec. Suppl. Nr. 138, S. 71 ff.

Artikel 15, Abs. 7.

Findet der Bericht des Rates nicht einstimmige Annahme bei denjenigen seiner Mitglieder, die nicht Vertreter der Parteien sind, so behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, die Schritte zu tun, die sie zur Wahrung von Recht und Gerechtigkeit für nötig erachten.

Artikel 16.

Schreitet ein Bundesmitglied entgegen den in den Artikeln 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen zu ihm abzubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden verkehr mit den Staatsangehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, Handels- und persönlichen Verbindungen zwischen den Staatsangehörigen dieses Staates und jedes anderen Staates, gleichviel ob Bundesmitglied oder nicht, abzuschneiden.

In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Regierungen vorzuschlagen, mit welchen Land-, See oder Luftstreitkräften jedes Bundesmitglied für sein Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen hat, die den Bundesverpflichtungen Achtung zu verschaffen bestimmt ist.

Die Bundesmitglieder sagen sich außerdem wechselseitige Unterstützung bei Ausführung der auf Grund dieses Artikels zu ergreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen zu, um die damit verbundenen Verluste und Nachteile auf das Mindestmaß herabzusetzen. Sie unterstützen sich gleichfalls wechselseitig in dem Widerstand gegen jede Sondermaßnahme, die der vertragsbrüchige Staat gegen eines von ihnen richtet. Sie veranlassen alles Erforderliche, um den Streitkräften eines jeden Bundesmitglieds, das an einem gemeinsamen Vorgehen zur Wahrung der Bundesverpflichtungen teilnimmt, den Durchzug durch ihr Gebiet zu ermöglichen.

10 der Völkerbundssatzung zu ergreifenden Maßnahmen zu beraten.

Artikel 2.

Falls Frankreich oder die UdSSR. unter den in Artikel 15 Absatz 7 der Völkerbundssatzung vorgesehenen Bedingungen trotz der aufrichtig friedfertigen Absichten beider Länder Gegenstand eines nicht herausgeforderten Angriffs von seiten eines europäischen Staates werden sollte, werden die UdSSR. und ebenso Frankreich sich unverzüglich Hilfe und Beistand gewähren.

Artikel 3.

In der Erwägung, daß nach Artikel 16 der Völkerbundssatzung jedes Bundesmitglied, das entgegen den in den Artikeln 12, 13 oder 15 der Satzung übernommenen Verpflichtungen zum Kriege schreitet, ohne weiteres so angesehen wird, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen, verpflichten sich Frankreich und ebenso die UdSSR. für den Fall, daß eines von ihnen unter diesen Bedingungen und trotz der aufrichtig friedfertigen Absichten beider Länder Gegenstand eines nicht herausgeforderten Angriffs von seiten eines europäischen Staates werden sollte, sich in Anwendung von Artikel 16 der Satzung sofort Hilfe und Beistand zu gewähren.

Die gleiche Verpflichtung wird übernommen für den Fall, daß Frankreich oder die UdSSR. unter den in Artikel 17 Absatz 1 und 3 der Satzung vorgesehenen Bedingungen Gegenstand eines Angriffs von seiten eines europäischen Staates werden sollte.

Artikel 4.

Da die oben festgesetzten Verpflichtungen mit den Pflichten übereinstimmen, die die Hohen Vertragschließenden Parteien in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Völkerbundes haben, soll nichts in diesem Vertrag als Einschränkung der Aufgabe des Völkerbundes, die geeigneten Maßnahmen zur wirksamen Aufrechterhaltung des Weltfriedens zu ergreifen, oder als Einschränkung der für die Hohen Vertragschließenden Parteien aus der Völkerbundssatzung sich ergebenden Verpflichtungen ausgelegt werden.

Jedes Mitglied, das sich der Verletzung einer aus der Satzung entspringenden Verpflichtung schuldig macht, kann aus dem Bunde ausgeschlossen werden. Die Ausschließung wird durch Abstimmung aller anderen im Rate vertretenen Bundesmitglieder ausgesprochen.

Artikel 17, Abs. 1 und 3.

Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, die Nichtmitglieder sind, werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfrage den den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rat für gerecht erachteten Bedingungen. Wird dieser Aufforderung Folge geleistet, so gelangen unter Vorbehalt der Änderungen, die der Rat für erforderlich erachtet, die Bestimmungen der Artikel 12 bis 16 zur Anwendung.

Lehnt der so aufgeforderte Staat es ab, die Verpflichtung eines Bundesmitglieds für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, und schreitet er zum Krieg gegen ein Bundesmitglied, so finden die Bestimmungen des Artikels 16 auf ihn Anwendung.

Artikel 5.

Dieser Vertrag, dessen französischer und russischer Wortlaut gleiche Gültigkeit haben, soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Moskau sobald wie möglich ausgetauscht werden. Er soll beim Völkerbundssekretariat eingetragen werden.

Er wird wirksam mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden und bleibt fünf Jahre in Kraft. Wenn er nicht von einer der Hohen Vertragschließenden Parteien mindestens ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit gekündigt wird, bleibt er ohne Begrenzung der Vertragsdauer in Kraft, wobei jede der Hohen Vertragschließenden Parteien ihn dann durch eine entsprechende Erklärung mit einjähriger Frist beendigen kann.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Paris in doppelter Ausfertigung am 2. Mai 1935.

Protokoll.

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des französisch-sowjetrussischen Vertrages über gegenseitige Beistandsleistung vom heutigen Tage haben die Bevollmächtigten das nachfolgende Protokoll unterzeichnet, das in den Austausch der Ratifikationsurkunden mit einbegriffen werden soll:

I. Es besteht Einverständnis, daß Artikel 3 die Wirkung hat, jede vertragschließende Partei zu verpflichten, der anderen unverzüglich Beistand zu leisten, indem sie sich unverzüglich nach den Vorschlägen des Völkerbundsrates richtet, sobald solche auf Grund von Artikel 16 der Völkerbundssatzung ergangen sind.

Es besteht gleichermaßen Einverständnis, daß die beiden vertragschließenden Parteien gemeinsam dahin wirken werden, daß der Rat seine Vorschläge mit der ganzen, den Umständen nach erforderlichen Schnelligkeit ergehen läßt, und daß, wenn der Rat trotzdem aus irgendeinem Grunde keinen Vorschlag macht oder zu keinem einstimmigen Beschluß gelangt, die Beistandsverpflichtung deshalb nicht weniger Anwendung erfährt.

Es besteht gleichermaßen Einverständnis, daß die in diesem Vertrag vorgesehenen Beistandsverpflichtungen sich nur auf den Fall eines Angriffs gegen das eigene Gebiet der einen oder der anderen vertragschließenden Partei beziehen.

II. Da die beiden Regierungen gemeinsam den Willen haben, durch diesen Vertrag in keiner Weise den früher von Frankreich oder der UdSSR. auf Grund veröffentlichter Verträge gegenüber dritten Staaten übernommenen Verpflichtungen entgegenzuhandeln, besteht Einverständnis, daß die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung finden können, die als unvereinbar mit den vertraglich übernommenen Verpflichtungen einer vertragschließenden Partei diese letztere internationalen Sanktionen aussetzen würde.

III. Da die beiden Regierungen den

Abschluß eines regionalen, auf die Organisierung der Sicherheit zwischen den vertragschließenden Staaten gerichteten Abkommens für wünschenswert halten, das gegenseitige Beistandsverpflichtungen enthalten oder andererseits von solchen begleitet sein könnte, erkennen sich die beiden Regierungen die Befugnis zu, in gegenseitigem Einverständnis gegebenenfalls an Abkommen dieser Art in unmittelbarer oder mittelbarer Form, je nachdem es geeignet erscheint, teilzunehmen, wobei die Verpflichtungen dieser verschiedenen Abkommen an die Stelle der aus dem vorliegenden Vertrag erwachsenden Verpflichtungen treten.

IV. Beide Regierungen stellen fest, daß die Verhandlungen, die zur Unterzeichnung dieses Vertrages geführt haben, anfänglich aufgenommen wurden, um ein Sicherheitsabkommen zustande zu bringen, das die Staaten von Nordosteuropa, nämlich die „UdSSR„, Deutschland, die Tschechoslowakei, Polen und die der UdSSR. benachbarten baltischen Staaten umfassen sollte, neben diesem Abkommen sollte ein Beistandsvertrag zwischen der UdSSR., Frankreich und Deutschland geschlossen werden, in dem jeder dieser drei Staaten sich verpflichten müßte, demjenigen von ihnen seinen Beistand zu gewähren, der Gegenstand eines Angriffs von seiten eines dieser drei Staaten werden sollte.

Obwohl die Umstände bisher den Abschluß dieser Abkommen, die beide Parteien weiterhin als wünschenswert ansehen, nicht gestattet haben, bleiben die in dem französisch-sowjetrussischen Beistandsvertrag enthaltenen Verpflichtungen nichtsdestoweniger so zu verstehen, daß sie nur in den Grenzen angewandt werden sollen, die in dem zuvor geplanten Dreierabkommen vorgesehen waren.

Unabhängig von den aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen wird gleichzeitig daran erinnert, daß gemäß dem französisch-sowjetrussischen Nichtangriffspakt vom 29. November 1932 und ohne Beeinträchtigung der Universalität seiner Verpflichtungen für den Fall, daß eine der beiden Parteien Gegenstand eines Angriffs von seiten einer oder mehrerer dritter europäischer, in dem oben erwähnten Dreierabkommen nicht genannter Mächte werden sollte, die andere vertragschließende Partei sich während der Dauer des Konfliktes jeder unmittelbaren oder mittelbaren Hilfe oder Beistandsleistung für den oder die Angreifer zu enthalten hat, wobei überdies jede Partei erklärt, daß sie durch kein im Widerspruch zu dieser Verpflichtung stehendes Beistandsabkommen gebunden ist.

Geschehen zu Paris am 2. Mai 1935[25].

Voraussetzung dieses Paktes müßte sein, da von den Vertragspartnern der Anspruch darauf erhoben wird, daß er eine wirkliche Friedensgarantie darstellt, daß er mit der Grundidee der bestehenden Verträge, also der Völkerbundssatzung, des Locarno- und des Briand-Kellogg-Paktes, im Einklang steht und nicht gegen Bestimmungen dieser Verträge verstößt. Ein eingehender Vergleich des französisch-sowjetrussischen Beistandspaktes mit den genannten Verträgen würde nun aber im Rahmen dieser Darstellung zu weit führen. Es seien daher nur die wesentlichen, ja oft wiedergegebenen Widersprüche hervorgehoben.

Art. 1 des Beistandspaktes setzt den Artikel 10 der Völkerbundssatzung in seiner Wirkung insoweit außer Kraft, als die beiden vertragschließenden Parteien unmittelbar von sich aus auf Grund ihrer Beratung Maßnahmen zur Einhaltung des Art. 10 ergreifen können. Damit wird der Völkerbundsrat in Hinsicht auf Art. 10 der Völkerbundssatzung praktisch ausgeschaltet. Einen noch größeren Widerspruch zu der Völkerbundssatzung und zu dem Locarno-Vertrage kann man in dem französisch-russischen Beistandspakt dann sehen, wenn

[25] Hbg. Monatsh. f. a. Pol., Jg. 1, H. 12, S. 2 ff.

man an folgende Möglichkeit denkt — schließlich sind es ja immer die möglichen Eventualfälle, die dem Bündnis- oder Vertragswillen die juristisch unanfechtbare und möglichst einwandfreie Form geben.

Nehmen wir an, daß Streitigkeiten kriegerischer Natur zwischen Deutschland und der Sowjetunion ausgebrochen sind, wobei zugleich unterstellt werden soll, daß es nicht ohne weiteres klar ist, wer der Angreifer ist, es sich aber nach eingehenden Untersuchungen herausstellen würde, daß Sowjetrußland der tatsächliche Angreifer wäre. Nach Art. 17, Abs. 3 der Völkerbundssatzung hat der Völkerbundsrat dann darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Bundesexekution im vorliegenden Fall gegeben sind, sowie gegen wen diese sich richten soll. Die Sowjetunion als Mitglied und Hauptmacht im Völkerbunde wird natürlich alle ihre Bundesgenossen dazu bewegen, gegen den anderen, in unserem Fall gegen das Vorgehen Deutschlands, Stellung zu nehmen. Wie die Entscheidung des Völkerbundsrates aber auch lauten mag, im Ergebnis wird sie immer nur zugunsten der Sowjetunion ausgewertet werden. Sind alle Mitglieder des Völkerbundsrates der Ansicht, daß kein Angriff von seiten Deutschlands vorliegt und deshalb die Maßnahmen des Art. 16 unanwendbar seien, so wird Frankreich als der Bundesgenosse der Sowjetunion dagegen stimmen.

Denn darüber muß man sich vor allem klar sein, daß eine Entscheidung in der Frage, ob ein Angriff vorliegt oder nicht, von einem Bundesgenossen nach ganz anderen Gesichtspunkten getroffen wird als von einem unbeteiligten Dritten. Man wird von ihm kaum eine objektive Beurteilung erwarten können, vielmehr werden wahrscheinlich politische Beweggründe seine Einstellung bestimmen.

Ist somit ein einstimmiger Beschluß des Völkerbundsrates nicht zustande gekommen, so haben die Parteien des französisch-sowjetrussischen Beistandspaktes, in unserem Falle Frankreich, dennoch die Verpflichtung, dem Vertragspartner nach Art. 3 Beistand zu leisten, wie aus dem Protokoll zu dem Abkommen vom 2. Mai 1935 hervorgeht. Damit wird die Völkerbundsatzung in ihren Auswirkungen, vor allem in Hinsicht auf Art. 16, vollkommen außer Kraft gesetzt. Doch auch ein Verstoß gegen den Locarnopakt ist in dem Artikel 3 i. V. mit dem Zusatzprotokoll zu sehen. Nach Art. 2 Ziffer 2 des Rheinpaktes findet die Bestimmung des Art. 2[26] keine Anwendung, „wenn es sich um eine Aktion auf Grund des Art. 16 der Völkerbundssatzung handelt". Voraussetzung hierfür wird aber immer sein, daß vom Rat ein dahingehender Entschluß überhaupt gefaßt worden ist. Wir haben aber gerade gesehen, daß für das Inkrafttreten der Bündnisverpflichtungen aus dem französisch-russischen Beistandspakt ein solcher Entschluß überhaupt nicht getroffen werden braucht (Art. 3 i. V. mit dem Zusatzprotokoll).

Einleuchtender für uns als diese rein rechtlichen Gründe sind vor allem die politischen, die m. E. die Unvereinbarkeit des russisch-französischen Beistandspaktes mit dem Locarno-Vertrage beweisen. Besonders

[26] Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (Rheinpakt) vom 10. 10. 1925. S. Berber, Locarno, 1936, S. 51 ff. — Art. 2: Deutschland und Belgien und ebenso Deutschland und Frankreich verpflichten sich gegenseitig, in keinem Fall zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Kriege gegeneinander zu schreiten.

v. Mandelsloh[27] weist darauf hin, daß Locarno schon in dem Augenblick seine innere Berechtigung verloren hatte, als Frankreich die Garantie, die dieser Vertrag ihm gab, nicht mehr für ausreichend genug hielt und sich nach anderen Garanten zum Schutze seines Gebietes umsah. In dem Augenblick war es m. E. auch nicht mehr berechtigt, von seinen Vertragspartnern dasselbe Vertrauen zu dem Pakt zu verlangen. Dies wird man aber nicht als stichhaltiges Beweismittel im Kampf gegen die Genfer Völkerrechtsauffassung vorbringen dürfen. Gerade ihre Vertreter[28] werden es immer wieder versuchen, den hier behaupteten politischen Geist der Verträge zu leugnen und letztere allein nach ihrem Buchstaben zu beurteilen.

Diese Ausführungen über den tatsächlichen Inhalt der von Litwinow so sehr gepriesenen Regional- wie Beistandspakte waren notwendig, weil es jetzt erst möglich ist, die sowjetrussische Politik in ihrer ganzen Tragweite und Bedeutung zu verstehen.

> „Die Erfüllung dieser regionalen Verpflichtungen würde angesehen als gleichwertig der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Völkerbundssatzung und würde die volle Unterstützung aller Mitglieder des Völkerbundes genießen. Diese regionalen Bündnisse sollen den Völkerbund nicht ersetzen, sondern ihn ergänzen, sonst würden sie auf die militärischen Vorkriegsbündnisse hinauslaufen[29]."

Regionalpakte wie Beistandsverträge sind, wie m. E. aus diesen Erwägungen zu schließen ist, nicht in erster Linie dazu da, den Frieden zu sichern, sie haben vielmehr vor allem anderen die Herrschaft einer gewissen Mächtegruppe, deren Hauptvertreter mit die Sowjetunion ist, zu stärken. Der Völkerbund soll aber dazu dienen, diese Politik zu sanktionieren. Drüber hinaus soll er nicht nur ein Werkzeug in der Hand dieser Mächte sein, es sollen durch ihn auch alle anderen Mitglieder auf diese Politik festgelegt und für sie verantwortlich gemacht werden.

Nicht ohne Interesse ist es, in Hinblick auf die heutige Einstellung der Sowjetunion zu den partikulären Beistandspakten, sich der Auffassung zu erinnern, die im Jahre 1924 in einem Briefe Tschitscherins an den Völkerbund vertreten wurde:

> „Le Gouvernement soviétiste comprend parfaitement que des accords locaux entre certains Etats, dans l'état actuel res relations internationales, sont inévitables. Il estime, cependant, absolument inadmissible de leur donner la consécration de l'organisation internationale et de leur attribuer un rôle bienfaisant pour écarter les guerres. Il estime d'autant plus inadmissible l'obligation imposée aux autres Etats contractants de porter aide, en cas d'hostilités, à ces coalitions de puissances[30]."

Die Friedensliebe der Sowjetunion soll nun vor allem durch den Abschluß der zahlreichen Nichtangriffsverträge mit fast allen ihren Nach-

---

[27] Graf v. Mandelsloh: „Politische Pakte und völkerrechtliche Ordnung," S. 47/49.

[28] Scelle, Rechtmäßigkeit des französisch-russischen Paktes, VBuVR., S. 222. Jg. 2. 1936.

[29] O. J. Spec. Suppl. Nr. 151, S. 31 ff.

[30] O. J. 1924, S. 754.

barn bewiesen werden[31]. Dabei sei, wie von seiten der Sowjetunion behauptet wird, von ihr immer großer Wert darauf gelegt worden, daß diese Pakte nicht die Möglichkeit eines Angriffs auf dritte Staaten erleichtert hätten. Infolgedessen, fährt Litwinow wörtlich fort[32],

> „haben wir in diese Pakte stets eine Sonderklausel eingefügt, nach welcher jede der vertragschließenden Parteien von allen Verpflichtungen frei wird, wenn die andere Partei eine Angriffshandlung gegen dritte Staaten begeht. Eine solche Klausel fehlt aber in den von Herrn Hitler vorgeschlagenen Pakten nach dem Entwurf, den er angekündigt hat[33]. Ohne diese Klausel kehrt das vorgeschlagene Paktsystem zur Anwendung des Grundsatzes von der Lokalisierung des Krieges zurück, den Herr Hitler befürwortet. Jeder Staat, der einen solchen Pakt mit Deutschland abgeschlossen hat, hätte stillzusitzen, wenn Deutschland einen dritten Staat angreift. Der Vorschlag Herrn Hitlers erweckt in mir den Eindruck, daß wir uns einem neuen Versuch gegenübersehen, Europa in zwei oder mehrere Teile zu spalten, mit dem Zweck, einen Teil Europas gegen jeden Angriff zu sichern und dadurch freie Hand gegenüber dem anderen Teil zu erhalten. Wie ich bereits in Genf[34] bemerkt habe, kann ein solches Paktsystem nur die Sicherheit des Angreifers, aber nicht die Sicherheit der friedliebenden Länder gewährleisten."

Welche Bewandtnis hat es nun mit dieser „Klausel" in den Nichtangriffsverträgen, daß sie von Litwinow als ein wesentliches Kennzeichen des Friedenswillens der Sowjetunion bezeichnet wird, der den von Deutschland vorgeschlagenen Nichtangriffspakten aber fehle? Ihrem Wortlaut nach

> „wenn eine der Hohen Vertragschließenden Parteien einen Angriff auf eine dritte Macht unternimmt, so k a n n die andere Hohe Vertragschließende Partei den vorliegenden Vertrag fristlos kündigen[35]."

sei zuerst einmal darauf hingewiesen, daß nicht ipso jure die andere Partei von den Vertragspflichten entbunden ist, wenn der eine Teil eine dritte Macht angreift, sondern daß sie von dem Nichtangriffsvertrag zurücktreten k a n n ! Das bedeutet immerhin schon etwas ganz anderes, als wenn der Vertrag für die Parteien überhaupt nicht mehr existieren würde. Der Rücktritt oder die tatsächliche Nichtanerkennung der Nichtangriffsverpflichtung ist dann nicht mehr ein Gebot des Rechtes, sondern er wird rein von politischen Beweggründen diktiert. Enge politische Beziehungen zu dem Vertragspartner würden auch der Sowjetunion die Flanke sichern, genau so wie dies angeblich bei dem deutschen Vertragssystem der Fall sein soll. Man würde eben den anderen Teil von Moskau

---

[31] Nichtangriffspakte wurden von der Sowjetunion abgeschlossen mit: der Türkei am 17. 12. 1925, Deutschland am 24. 4. 1926, Litauen am 28. 9. 1926, Finnland am 21. 1. 1932, Lettland am 5. 2. 1932, Estland am 4. 5. 1932, Polen am 25. 7. 1932, Frankreich am 29. 11. 1932, Italien am 2. 8. 1933, Rumänien am 9. 6. 1934, Tschechoslowakei i. V. mit einem gegenseitigen Beistandspakt am 16. 5. 1935. Daneben sei noch erwähnt, der Neutralitäts- und Nichtangriffspakt der Sowjetunion mit Afghanistan vom 24. 6. 1931, sowie der Garantie- und Neutralitätsvertrag mit Persien am 1. 10. 1927.

[32] O. J. 1936, S. 319 ff.

[33] Memorandum der Reichsregierung an die Signatarmächte des Locarno-Paktes vom 7. 3. 1936.

[34] O. J. Spec. Suppl. Nr. 138, S. 73: „Ein Staat, der seine Flanke und seinen Rücken durch einen solchen Nichtangriffspakt gesichert hat, erlangt die Möglichkeit, ungestraft einen dritten Staat angreifen zu können."

[35] Französisch-sowjetrussischer Nichtangriffspakt vom 29. 11. 1932.

aus so unter Druck setzen, daß er nicht an eine Kündigung, viel weniger an eine gemeinsame Aktion gegen den sowjetrussischen Angreifer denkt.

Eine andere Seite dieser „Klausel", deren Schöpfer wirklich nicht nur an die Festigung des Friedens gedacht haben, wird vor allem von v. Mandelsloh[36] erörtert. Diese „Klausel" erweist sich nämlich als ein wirksames Mittel, alle die Staaten, die mit der Sowjetunion einen Neutralitäts- und Nichtangriffsvertrag abgeschlossen haben, in die sowjetrussische Politik einzuspannen. Nimmt ein solcher Staat einem dritten Staat gegenüber eine Haltung ein, die von der Sowjetunion mißbilligt wird, so könnte man von Moskau aus versuchen, die Handlung und das Verhalten des betreffenden Vertragspartners dem dritten Staat gegenüber als Angriff darzustellen, und ihn durch das In-Aussicht-Stellen des Übels der Kündigung des Nichtangriffspaktes und ihrer Folgen von seinem Vorhaben abzubringen.

Man wird einwenden, daß die Londoner Konvention über die Bestimmung des Angreifers nur ganz bestimmte Handlungen als Angriff ansehe. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß die Londoner Konvention nur auf die Beziehungen der Parteien untereinander Anwendung findet, die diesem Abkommen beigetreten sind, und weiter, daß die im Art. 2 festgesetzte Angreiferdefinition nur Geltung besitzen soll „unter Berücksichtigung der Vereinbarungen, die zwischen den in den Konflikt einbezogenen Parteien bestehen". Das heißt dann aber soviel, daß die unbestimmten Formulierungen in den einzelnen Nichtangriffspakten der Londoner Konvention vorgehen sollen.

Der wirkliche Grund zum Abschluß dieser zweiseitigen Nichtangriffspakte für die Sowjetunion war m. E. nicht so sehr der Friede, den man der Welt gönnte, sondern der, den man selbst am allerdringendsten im eigenen Land brauchte. Aus diesem Grunde suchte man nicht nur mit seinen Nachbarn derartige Sicherheitsverträge abzuschließen, sondern auch mit Staaten, die mehrere tausend Kilometer von der Sowjetunion entfernt liegen (Frankreich, Japan). Man wollte eben jede irgendwie denkbare Militärkoalition gegen die Sowjetunion von vornherein unmöglich machen. Die „Klausel" — nennen wir sie die „Rücktrittsklausel" — ist m. E. nicht, wie Litwinow es darstellt, der Ausdruck eines politischen Systems, das sein Ziel in der Sicherheit aller friedliebenden Völker sieht, vielmehr eines der Mittel, die wahren Absichten der Sowjetunion zu verbergen. In der Hand der Sowjets ist diese Klausel nichts anderes als eine „Organisationsnorm", wie v. Mandelsloh sagt; für die anderen nur ein Instrument, das allein auf den Druck von Moskau reagiert.

Deutschlands Beitrag zum Frieden, von Litwinow bezeichnet als das „System der Sicherung des Angriffs", hat seinen Ausdruck gefunden in einer anderen Art von Nichtangriffsverträgen. In der deutsch-polnischen Erklärung vom 26. Januar 1934 heißt es:

> „... Beide Regierungen erklären ihre Absicht, sich in den ihre gegenseitigen Beziehungen betreffenden Fragen, welcher Art sie auch sein mögen, unmittelbar zu verständigen. Sollten etwa Streitfragen zwischen ihnen entstehen und sollte sich deren Bereinigung durch unmittelbare Verhandlungen nicht erreichen lassen, so werden sie in jedem besonderen Falle auf Grund gegenseitigen Einvernehmens eine Lösung durch andere friedliche Mittel

[36] Graf v. Mandelsloh, a. a. O., S. 92 ff.

suchen, unbeschadet der Möglichkeit, nötigenfalls diejenigen Verfahrensarten zur Anwendung zu bringen, die in den zwischen ihnen in Kraft befindlichen anderweitigen Abkommen für solchen Fall vorgesehen sind. Unter keinen Umständen werden sie jedoch zum Zweck der Austragung solcher Streitfragen zur Anwendung von Gewalt schreiten[37]."

Es sei nur auf die Tatsache hingewiesen, daß der Führer und Reichskanzler nicht einmal, sondern des öfteren seine Bereitschaft dazu erklärt hat, daß Deutschland mit allen seinen Nachbarstaaten Nichtangriffsverträge abzuschließen wünsche nach Art der deutsch-polnischen Erklärung vom 24. Januar 1934[38]. In ihnen fehlt allerdings die von Litwinow geforderte Rücktrittsklausel, die nach seiner Ansicht ja das kollektive Element in diesen zweiseitigen Verträgen darstellt. Bietet darum ein Nichtangriffsvertrag, ähnlich dem deutsch-polnischen Sicherheitspakt, weniger Sicherheit für den Frieden der Welt als der sowjetrussische Nichtangriffsvertrag mit der Türkei oder mit Frankreich? Wohl kaum, denn das Wesen der „Klausel" haben wir untersucht, sie ist m. E. in Wirklichkeit nicht die vermeintliche Garantie des Friedens.

Nun kann man sagen, und Litwinow hat es ja auch getan[39]: welche Sicherheit bietet Deutschland, daß es auch seine Verpflichtungen aus den Nichtangriffsverträgen seinen Nachbarn gegenüber erfüllt. Dieselbe Frage können wir aber mit eben dem gleichen Recht an Sowjetrußland richten, wobei wir zugleich darauf hinweisen, daß die Idee der kollektiven Sicherheit nicht nur in ihren Voraussetzungen auf ideologischen Irrtümern und Fehlern beruht, sondern auch in ihrer Anwendung gescheitert ist. Wenn Potemkin im Rahmen der Tagungen der Sanktionskonferenz anläßlich des italienisch-abessinischen Konfliktes meint, daß es „unumstößliche Notwendigkeit sei, eine Weltkatastrophe zu verhindern[40]," so geben wir ihm als die Leidtragenden des Weltkrieges recht. Die Idee der Lokalisierung eines Krieges, von Litwinow so sehr bekämpft, ist in dieser unruhigen Zeit m. E. das beste Mittel, um einen Weltbrand zu verhüten. Zu kollektiven Maßnahmen wird sich die Welt, die innerlich so zerrissen, uneins und teils so krank ist, in ihrer Gesamtheit kaum aufraffen können.

Die Nichtangriffsverträge sollen der Sowjetunion Schutz vor äußeren Angriffen der benachbarten wie auch der entfernten Staaten gewähren. Diese aber sind der Propaganda und dauernden Intervention der Kommunistischen Internationale ausgesetzt trotz der sogenannten Propagandaklausel, denn es ist den Staaten ja „nicht unbekannt, daß die Regierung der USSR. keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Kommunistischen Internationale auf sich nehmen kann und auch nicht auf sich genommen hat".

Die Aufhebung der Rüstungsbeschränkungen des Versailler Ver-

---

[37] Pol. Vertr. I, S. 385.

[38] Es sei nochmals auf das Memorandum der Reichsregierung vom 7. 3. 1936 hingewiesen, weiterhin auf die Unterredung des Führers mit dem englischen Journalisten Ward Price (Hbg. Monatsh. f. ausw. Pol., 3. Jg., S. 112), wonach selbstverständlich auch an den Abschluß von Nichtangriffsverträgen mit Österreich und der Tschechoslowakei gedacht ist. Siehe außerdem den Friedensplan der Reichsregierung vom 31. 3. 1936.

[39] O. J. 1936, S. 322.

[40] O. J. Spec. Suppl. Nr. 146, S. 10.

trages durch die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland, sowie die Aufhebung der demilitarisierten Rheinlandzone waren für die Sowjetunion eine willkommene Gelegenheit, einerseits die schärfsten Ausfälle gegen das nationalsozialistische Deutschland zu machen, auf der anderen Seite aber im Verein mit den extremsten Gegnern jeder Revision des Versailler Diktats dauernd im Völkerbund auf die Heiligkeit der Verträge zu pochen. Litwinow zeigt sich dabei noch päpstlicher als der Papst. Es seien nur einige seiner Aussprüche vor dem Völkerbundsrat erwähnt:

„Es ist die oberste Pflicht im Völkerbund, daß alle Staaten ihre internationalen Verpflichtungen einhalten. Einer der fundamentalsten Grundsätze der Erhaltung des Friedens ist die Befolgung der internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Sicherheit der Nationen[41]."

„Internationale Verpflichtungen bilden die Basis des internationalen Lebens. Wenn es aber nicht solche Verpflichtungen gibt, oder wenn sie nur wie ein Fetzen Papier angesehen werden, dann gibt es keine Ordnung mehr im Leben der Völker, keinen Frieden, Gewalt wird herrschen und der nationale Egoismus wird in höchster Blüte stehen. Es läge dem Völkerbundsrat naürlich ob, dafür Sicherung zu schaffen, daß internationale Verpflichtungen gehalten würden, und nicht ein einziger Fall einer Verletzung solcher Verpflichtungen sollte durchgehen. Wenn man einen solchen Fall zuließe, besonders heute, dann würden notwendigerweise eine ganze Reihe solcher Vertragsbrüche vorkommen[42]."

Eine mögliche Revision internationaler Verträge nach Art. 19 der Völkerbundssatzung[43] kommt nach Litwinow nur dann in Betracht, wenn alle interessierten Parteien zustimmen. Würde ohne diese notwendige Zustimmung aller der Ruf nach Überprüfung der Verträge erhoben, so wäre kein Erfolg zu erwarten, und die internationale Lage würde noch verworrener werden. Kaum ein Land sei mit den bestehenden internationalen Verträgen zufrieden, und es wäre fraglich, ob wünschenswerte Resultate zu erwarten seien, wenn man den Völkerbund mit solchen Rufen belästige.

„Ist nicht aber zu fürchten, daß die moralische Unterstützung, die nur eine Minderheit des Völkerbundes einigen Rufern gewährt, den Angreifer dazu ermutigt, seine eigenen Verträge zu brechen unter Anwendung von Gewalt?[44]"

Bedeutsam und aufschlußreich für die innere Unwahrheit der sowjetrussischen These ist die Erklärung Litwinows anläßlich der Ratssitzung in London am 17. März 1936:

„Wir halten es für unmöglich, für den Frieden zu kämpfen, ohne zu gleicher Zeit die Unverletzbarkeit internationaler Verpflichtungen und besonders solcher zu verteidigen, die eine unmittelbare Rückwirkung auf die Erhaltung der bestehenden Grenzen, auf die Rüstungen und den politischen oder militärischen Angriff haben[45]."

---

[41] O. J. 1935, S. 556.

[42] O. J. Spec. Suppl. Nr. 155, S. 61 ff.

[43] Art. 19 lautet: „Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte,"

[44] O. J. Spec. Suppl. Nr. 155, S. 62.

[45] O. J. 1936, S. 319 ff.

Litwinow bekennt sich zu dem Grundsatz, starr daran festzuhalten, daß man das, was man einmal unterschrieben habe, unbedingt einhalten müsse. Die Rechtsauffassung, daß jede Vertragsunterschrift, unter welchen äußeren Bedingungen sie auch gegeben sei, gleich beurteilt werden müsse, hätte keinen leidenschaftlicheren Verteidiger finden können. Wie stehen aber damit die Ansichten der sowjetrussischen Völkerrechtler im Einklang, was sagt vor allem Stalin, jetzt nach dem Tode Lenins auch das geistige Oberhaupt der Bolschewisten, zu diesem Problem? Auf die Frage, ob die Abkommen, die im Rahmen der beiden Systeme, d. h. der Bourgeoisie und des Proletariats, abgeschlossen würden, einfach ein Experiment seien, oder ob sie einen mehr oder weniger dauernden Charakter trügen, antwortete Stalin:

„Das hängt nicht nur von uns ab, das hängt auch von unserem Kontrahenten ab. Das hängt von der allgemeinen Situation ab. Ein Krieg kann alle und jede Abkommen völlig umdrehen[46]."

Wenn in dem im Jahre 1935 von amtlicher Stelle herausgegebenen Völkerrechtslehrbuch von Paschukanis[47] zu lesen ist, daß „die sogenannten Nichtangriffspakte, die die Sowjetunion mit den kapitalistischen Staaten abgeschlossen habe, zu nichts verpflichten", aber trotzdem „unter bestimmten historischen Voraussetzungen der Abschluß eines solchen Nichtangriffspaktes eine große politische Bedeutung habe", so spricht das gerade nicht dafür, daß man nach seiner Meinung an dem Grundsatz von der Heiligkeit der Verträge in Sowjetrußland unbedingt festhalten wollte. An dieser Ansicht kann auch die Tatsache nichts ändern, daß Paschukanis im Jahre 1937 das Opfer einer der Verhaftungswellen in der Sowjetunion geworden sein soll.

Es ist leicht, dauernd von kollektiver Sicherheit, Regionalpakten, Nichtangriffspakten und der Unverletzlichkeit der Verträge zu reden, wenn man den Vertragspartner dadurch Bindungen unterwirft, denen man sich selbst entziehen kann. Unter diesem Gesichtspunkt wird man auch die Vorschläge der Sowjetunion nach Umwandlung der Abrüstungskonferenz in eine Ständige Friedenskonferenz, sowie den wiederholten Antrag Litwinows auf totale Abrüstung zu beurteilen haben.

„Eine allgemeine Friedenskonferenz würde, abgesehen von der Erleichterung des Verfahrens, Konflikte zu verhüten ... einen großen propagandistischen Einfluß auf die Sache des Friedens haben[48]."

„Vielen scheint es paradox, daß ich wieder die Frage einer totalen Abrüstung anschneide, wo die sehr bescheidenen Versuche, eine teilweise Abrüstung zu erreichen, fehlgeschlagen sind. Meine Antwort ist, daß ich immer noch die These bestreite, daß der Gedanke an vollständige Abrüstung eine Utopie und teilweise Abrüstung leichter durchführbar sei[49]."

Es wird m. E. weniger der Sinn dieser Worte sein, der Welt den Frieden zu geben, obwohl sie so sehr danach klingen. Vielmehr will man versuchen, die Welt in Sicherheit zu hüllen, sie vollkommen zu entwaffnen, damit sie der Weltrevolution keinen ernsthaften Widerstand mehr entgegensetzen kann.

---

[46] Stalin: „Probleme des Leninismus." Bd. 5a. 1929. S. 37.
[47] Paschukanis, a. a. O., S. 6.
[48] O. J. Spec. Suppl. Nr. 138, S. 72.
[49] O. J. Spec. Suppl. Nr. 138, S. 72.

V. Die Völkerbundsreform.

Das Versagen des Völkerbundes im Mandschureikonflikt und in der Gran-Chaco-Frage, der Mißerfolg in der Anwendung der Sanktionsmaßnahmen gegen Italien im abessinischen Kriege, vor allem aber auch die Erklärung der Deutschen Reichsregierung in dem Memorandum vom 7. März 1936, in der die Rückkehr Deutschlands in den Völkerbund nur unter der Bedingung zugesagt wurde, daß „die Frage der Trennung des Völkerbundsstatuts von seiner Versailler Grundlage geklärt würde[1]", haben endlich zu der bekannten Empfehlung der Völkerbundsversammlung vom 4. Juli 1936 geführt[2]. Sie brachte nicht nur das Ende der Sanktionen, sondern auch eine Aufforderung an die Regierungen der Mitgliedstaaten des Völkerbundes, „alle Vorschläge, die sie zu machen hätten, um die Verwirklichung der Grundsätze der Satzung in dem obenangegebenen Geist und Rahmen zu vervollkommnen, möglichst vor dem 1. September 1936 an den Generalsekretär gelangen zu lassen[3]".

Liest man die großen Reden des sowjetrussischen Vertreters vor der Völkerbundsversammlung, in denen vor allem über die allgemeine politische Lage der Welt und des Völkerbundes im besonderen gesprochen wird, so soll einem immer noch einmal ihr Schluß vor Augen führen, in welch einer Treue die Sowjetunion zu dem Genfer Bunde steht. Es gibt wohl kaum einen Diplomaten in Genf, der sich so sehr zu dem Geiste des Völkerbundes bekennt und seine Politik so sehr in den Dienst des Friedens der Völker zu stellen erklärt, wie gerade der sowjetrussische Außenkommissar Litwinow. Wir wissen, daß sich hinter diesen großen Idealen ein Streben verbirgt, das mit den hohen Zielen eines wahren Völkerbundes wenig gemein hat.

Bei dieser Stellung zu der Genfer Institution ist es natürlich, daß sich die Sowjetunion stets als der schärfste Gegner einer ihr nicht genehmen Völkerbundsreform erwies. Noch am 1. Juli 1936, also 3 Tage vor der Annahme der erwähnten Empfehlung der Bundesversammlung, erklärte Litwinow, daß schon öfter Fälle vorgekommen seien, wo ein Bundesmitglied einem Angriff von seiten eines anderen Mitgliedes ausgesetzt gewesen sei und wo der Völkerbund diesem Schauspiel nur habe zusehen können.

> „Damals gab es kein Problem, ob der Völkerbund geeignet war, oder ob er erneuert werden müsse. Wenn zu der Zeit aber dazu kein Grund vorlag, dann jetzt erst recht nicht[4]."

Das Fehlschlagen der Sanktionsmaßnahmen gegen Italien kann selbst Litwinow nicht davon überzeugen, daß der Völkerbund reformbedürftig sein muß. Für ihn hat es vielmehr einen großen Schritt vorwärts im

---

[1] Punkt 7 der Vorschläge der Reichsregierung.

[2] O. J. Spec. Suppl. Nr. 151, S. 65—66.

[3] Aus der Empfehlung der Völkerbundsversammlung: „Die Bundesversammlung ... hält unverrückt an den Grundsätzen der Satzung fest ..., wünscht die Autorität des Völkerbundes durch eine Anpassung dieser Grundsätze an die Lehren der Erfahrung zu verstärken ..., ist überzeugt, daß es darauf ankommt, die tatsächliche Wirksamkeit der Sicherheitsgarantien zu vermehren, die der Völkerbund seinen Mitgliedern gewährt."

[4] O. J. Spec. Suppl. Nr. 151, S. 37.

Sinne des Völkerbundsgedankens bedeutet, daß die überwiegende Mehrheit, wenn auch erfolglos (!), ein Bundesmitglied, das angegriffen war, unterstützt hat, als wenn die Angelegenheit von einem Komitee zum anderen überwiesen wäre. Ob diese Tatsache nun gerade zu der Hoffnung berechtigt, daß beim nächsten Mal sich die Mitglieder in voller Einmütigkeit zu den Idealen des Völkerbundes bekennen werden, sei bei der immer größer werdenden Abneigung der Staaten gegen Kollektivmaßnahmen, insbesondere im Rahmen des Art. 16 der Völkerbundssatzung, doch stark angezweifelt.

Was man von einem etwaigen Vorschlag der Sowjetunion zur Reform des Völkerbundes zu erwarten hatte, gab Litwinow selbst zu verstehen:

> „Ich bin weit davon entfernt, den Völkerbund zu idealisieren. Seine Schwächen bestehen nicht so sehr in den Artikeln der Satzung als in ihrer Unvollkommenheit und Unverständlichkeit. Daher soll man nicht so sehr von einer Reform des Völkerbundes reden, sondern davon, ihn bestimmter zu machen und ihn zu verstärken[5]."

So findet sich auch nur an ganz wenigen Stellen der Sitzungsberichte ein Hinweis der Sowjetvertreter auf eine wünschenswerte Änderung oder Ergänzung der Völkerbundssatzung. Von nochmaligen Erörterungen über den Sanktionsartikel soll hier abgesehen werden. Einwendungen wurden nur hinsichtlich der Vorkehrungen zur Legalisierung des Krieges in Art. 12 und 15 gemacht, sowie grundsätzlich gegen Art. 22, also gegen das Mandatssystem. Auch wird bedauert, daß in Art. 23 nicht von einer Gleichheit der Rassen die Rede sei[6].

Als nun auf Grund der Empfehlung der Völkerbundsversammlung vom 4. Juli 1936 an die einzelnen Regierungen herangetreten wurde, zu einer etwaigen Reform des Völkerbundes Stellung zu nehmen, war auch unter den wenigen Vorschlägen, die von den einzelnen Staaten gemacht wurden, eine Mitteilung der Sowjetunion[7].

„Mitteilung der sowjetrussischen Regierung vom 22. August 1936.

Entsprechend dem Beschluß der Völkerbundsversammlung vom 4. Juli haben Sie die Regierung der UdSSR. aufgefordert, Ihnen die Vorschläge zu übermitteln, die sie im Hinblick auf die Vervollkommnung der Anwendung der Grundsätze der Satzung zu machen hätte.

In Beantwortung dieser Aufforderung und unter Hinweis auf die Bemerkungen, die ich bereits anläßlich der Erörterung dieser Frage im Rat am 26. Juni und in der Vollversammlung am 1. Juli 1936 vorzubringen Gelegenheit hatte, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Revision der Völkerbundssatzung im gegenwärtigen Augenblick nicht durch die Umstände gerechtfertigt erscheint und daß sie angesichts der Schwierigkeiten, auf die das unter Artikel 26 vorgesehene Verfahren auf Abänderung der Satzung stoßen würde, wahrscheinlich nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen würde. Gleichzeitig beehre ich mich, Ihnen die folgenden Grundlagen zu unterbreiten, deren Annahme nach Ansicht meiner Regierung zu einer genaueren und wirksameren Anwendung der Grundsätze der Völkerbundssatzung auf dem Gebiet der kollektiven Sicherheit beitragen könnte und die zu diesem Zweck entweder in der Form eines Beschlusses der Bundesversammlung oder eines

---

[5] O. J. Spec. Suppl. Nr. 151, S. 37.
[6] O. J. Spec. Suppl. Nr. 125, S. 67.
[7] O. J. Spec. Suppl. Nr. 154, S. 37.

allen Bundesmitgliedern zur Unterzeichnung offen stehenden Protokolls angenommen werden könnten.

I. Im Falle eines Krieges gegen ein Bundesmitglied muß der Rat spätestens binnen drei Tagen nach der Notifikation beim Generalsekretär einberufen werden.

II. Binnen drei Tagen nach der Einberufung muß der Rat eine Entscheidung darüber treffen, ob die für die Anwendung von Artikel 16 der Satzung erforderlichen Umstände gegeben sind.

Eine solche Entscheidung gilt als getroffen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder (nicht gerechnet die Vertreter des angegriffenen und des beklagten Staates) dafür stimmen.

III. Mit der Feststellung des Bestehens der für die Anwendung von Artikel 16 erforderlichen Umstände wird der Staat, der zum Kriege geschritten ist, ipso facto als im Kriegszustand mit allen Bundesmitgliedern und damit den Maßnahmen (Sanktionen) als unterworfen betrachtet, die die Achtung der Völkerbundsverpflichtungen erzwingen sollen.

IV. Militärische Sanktionen werden von den Staaten, die Mitglieder der auf den besonderen Fall bezüglichen Abkommen über gegenseitige Hilfeleistung sind, und von solchen Staaten ergriffen, die der Empfehlung des Rats, wie sie in Artikel 16 Absatz 2 der Satzung vorgesehen und durch die nach obigem Absatz II zustande gekommene Mehrheit gegeben ist, entsprechen wollen.

V. Wenn der Rat die in obigem Absatz II angegebene Entscheidung nicht zu treffen vermag, so wird dadurch für die Staaten, die Mitglieder von Abkommen über gegenseitige Hilfeleistung sind, die sofortige Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht berührt, unter den in diesen Abkommen vorgesehenen Bedingungen Beistand zu leisten.

VI. Von dem Augenblick an, in welchem dem Generalsekretär zwecks Einberufung des Rates ein Krieg gegen einen Mitgliedstaat notifiziert wird, haben die Mitglieder der auf den besonderen Fall bezüglichen Hilfeleistungs-Abkommen das Recht, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Streitkräfte für die Leistung des in diesen Abkommen vorgesehenen Beistands vorzubereiten.

VII. Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die militärischen Sanktionsmaßnahmen, die die Mitglieder der Abkommen über gegenseitige Hilfeleistung sowie andere Bundesmitglieder entsprechend dem obigen Absatz IV treffen, nicht als Angriffshandlungen zu betrachten.

VIII. Unabhängig von der Frage der Anwendung militärischer Sanktionen gegen den Angreiferstaat beschließt der Rat mit der in obigem Absatz II vorgesehenen Mehrheit über die Anwendung der in Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Satzung vorgesehenen Maßnahmen sowie über ihre Reichweite und Ausführung. Eine solche Entscheidung ist für alle Mitgliedsstaaten verbindlich.

Der Rat kann für bestimmte Staaten die Ergreifung der in Artikel 16 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen ganz oder teilweise aussetzen, sofern dies notwendig ist, um das gemeinsame Vorgehen sicherzustellen oder die Verluste, die sich für gewisse Mitgliedsstaaten daraus ergeben würden, zu mindern.

IX. Jedes Bundesmitglied, das sich nicht an wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen beteiligt, kann auf dem Gebiete der Zölle und des Handels diskriminierenden Maßnahmen von seiten der anderen Mitgliedstaaten unterworfen werden.

X. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, sofort von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Entschließung (des gegenwärtigen Protokolls) an alle nach ihrer Verfassung notwendigen Maßnahmen zu treffen, um schon im voraus die rechtzeitige Anwendung der Maßnahmen zu gewährleisten, die im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen beschlossen werden sollten.

XI. Abkommen über gegenseitigen Beistand zwischen Staaten, die an der Aufrechterhaltung der Sicherheit in bestimmten Gegenden interessiert

sind, werden als eine zusätzliche Sicherheitsgarantie im Rahmen der Völkerbundssatzung anerkannt. Als solche zusätzlichen Garantien gelten folgende Abkommen, die zwischen zwei oder mehreren Staaten abgeschlossen worden sind oder in Zukunft abgeschlossen werden:

1. Abkommen, die eine Beistandsverpflichtung gegenüber jedem Unterzeichner nur für den Fall begründen, daß dieser das Opfer eines Angriffs wird.

2. Abkommen, die die Hilfeleistung für die gleichen Fälle obligatorisch machen, in denen die Völkerbundssatzung selbst das Recht zur Beistandsleistung anerkennt.

3. Abkommen, die gemäß Artikel 18 der Völkerbundssatzung eingetragen und veröffentlicht worden sind.

Ich kann weiterhin bemerken, daß nach Ansicht der Regierung der UdSSR. die Verwirklichung dieser Grundsätze durch die gleichzeitige Bestimmung erleichtert würde, daß im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 16 der Völkerbundssatzung jeder Staat als Kriegseröffner betrachtet wird, der eine Handlung vorgenommen hat, die unter die Kategorien fällt, die in dem vom Sicherheitsausschuß der Abrüstungskonferenz am 24. Mai 1933 vorgelegten Bericht über die Bestimmung des Angriffs aufgeführt sind."

Sehen wir davon ab, diesen Reformvorschlag damit zu vergleichen, was wir uns unter dem Problem „Reform des Völkerbundes" vorstellen, hätten wir auch nach den Erklärungen Litwinows etwas anderes erwarten können? Wird nicht in der Mitteilung der Sowjetunion besonders zum Ausdruck gebracht, „daß die Revision der Völkerbundssatzung im gegenwärtigen Augenblick nicht durch die Umstände gerechtfertigt erscheine?" Hier haben wir in dem Dokument der Sowjetregierung, das eigentlich dazu bestimmt sein sollte, mit seinem Inhalt zum Wohle aller Nationen beizutragen, die außenpolitischen Erklärungen und Absichten Sowjetrußlands, die seit Jahren in Genf ausgesprochen wurden, vereinigt und zur politischen Forderung erhoben. Man könnte, wenn man die Politik der Sowjetunion in Genf mit ihren tatsächlichen Zielen und Hintergründen beurteilen will, keinen überzeugenderen Beweis für die Richtigkeit seiner Ansicht finden als diese Stellungnahme der Sowjets.

Der Gedanke der kollektiven Sicherheit steht über allem. Die Sanktionsmaschinerie des Völkerbundes, die man noch kunstvoller auszubauen sucht, soll Menschenhand vollkommen ausschalten. Sie soll automatisch gehen und gleich mit größter Schnelligkeit, gesichert durch ein ganzes System von Regional- und gegenseitigen Beistandspakten. Von diesen „Sicherungen" sagt Litwinow, der mit einemmal für schnellste Inangriffnahme der „Völkerbundsreform" eintritt[8], daß sie die Hauptidee sei, die der Vorschlag enthalte.

„Wir haben Gebiete von verschiedener Größe und Form vor Augen, die auch ganze Kontinente umfassen können. Denn je größer das Gebiet ist, das der Pakt umfaßt, desto wirksamer ist die Garantie der Sicherheit. Wesentlich in diesem Stadium ist, ihren Platz in dem System der kollektiven Sicherheit im Rahmen des Völkerbundes zu bestimmen und die Abhängigkeit der einzelnen Pakte untereinander zu befestigen[9]."

Bei der Erörterung des sowjetrussischen Vorschlages sei vor allem auf Punkt V in Verbindung mit Punkt II hingewiesen. Die Erfahrungen aus dem italienisch-abessinischen Konflikt haben bewiesen, daß es sehr schwer ist, im Falle der Anwendung der Maßnahmen des Art. 16 eine

[8] O. J. Spec. Suppl. Nr. 155, S. 61.
[9] O. J. Spec. Suppl. Nr. 155, S. 61.

Einigkeit unter allen Mitgliedstaaten im Völkerbunde zu erreichen. Käme dann die zu einer Entscheidung notwendige Dreiviertel-Mehrheit des Rates aus irgendwelchen Gründen nicht zustande, so hätten die Mächte, die mit der angegriffenen Partei durch ein Abkommen über gegenseitige Hilfeleistung verbunden sind, freie Hand für Maßnahmen gegen den Angreifer, wobei noch unterstellt werden soll, daß ein klarer Fall eines unprovozierten Angriffes vorliegt. Auf die viel schwierigere und gefährlichere Lage, die vorliegen würde, wenn nicht ohne weiteres vom Völkerbundsrat innerhalb drei Tagen festgestellt werden könnte, ob der Angriff nun von der einen Seite oder von der anderen vorgenommen sei, braucht gar nicht näher hingewiesen zu werden. Nehmen wir nur als Beispiel den ja von Frankreich und der USSR geplanten russisch-deutsch-französischen Beistandspakt im Rahmen des Völkerbundes. Ein bewaffneter Konflikt zwischen Deutschland und Frankreich sei entstanden, vom Rat ließe sich nicht feststellen, wer der Angreifer sei oder es käme nicht die für eine Entscheidung notwendige Dreiviertel-Mehrheit zustande; glaubt man da, Sowjetrußland würde, selbst wenn es positiv wüßte, daß Frankreich der Angreifer wäre, gegen Frankreich zu Felde ziehen und Deutschland Beistand leisten?

Der Vorschlag der Sowjetunion erweist sich auch sonst als Produkt jener formalistischen Denkart, die über allen abstrakten Konstruktionen die politische Wirklichkeit zu vergessen scheint. M. E. aber soll dieser Rechtsformalismus nur dazu dienen, ganz bestimmte konkrete Absichten hinter diesen „neutralen" Vorschlägen reifen zu lassen. So sind die Staaten, die Mitglieder eines auf diesen Fall bezüglichen Hilfsabkommens sind, bereits im Augenblick der Notifikation nach Punkt I berechtigt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Streitkräfte für die Leistung des in diesem Abkommen vorgesehenen Beistandes vorzubereiten.

Nehmen wir an, zwei Mitgliedsstaaten eines Regionalpaktes geraten in kriegerische Auseinandersetzungen. Die Frage nach dem Angreifer läßt sich wiederum nicht ohne weiteres entscheiden. Dann haben nach dem sowjetrussischen Vorschlag alle Mitgliedsstaaten des betreffenden Regionalpaktes das Recht, mobil zu machen. Ist nun in diesem Regionalpakt eine Großmacht, die sowohl militärisch als auch politisch die anderen Vertragspartner bedeutend überragt, so wird sie, einerlei ob sie kriegführende Partei ist oder nicht, den anderen Partnern dieses Regionalpaktes ihre Haltung aufzwingen und damit auch die Entscheidung des Völkerbundsrates beeinflussen, wenn nicht sogar bestimmen. Man wende dagegen nicht ein, daß sich der „Große" gar nicht an den Konflikten der „Kleinen" interessieren brauche. Einmal wird er schon sehr darauf bedacht sein, daß nicht in seinem Paktsystem eine Störung des Gleichgewichts eintritt, d. h. ihm etwa ein Konkurrent entsteht, zum anderen wird er auch wissen wollen, gegen wen er schließlich zu Felde gehen muß. Der Rat wird aber gerade dadurch, daß aus dem Kollektivvertrag so leicht Allianzen werden, vor ein fait accompli gestellt, dem er nur noch seine Sanktion erteilen kann. Oder glaubt man etwa, der „Starke" habe im Rat keine Bundesgenossen, die zum mindesten die notwendige Dreiviertel-Mehrheit vereiteln können?

Eine eingehendere Würdigung des sowjetrussischen Reformvor-

schlages ist heute weniger notwendig denn je. Im Laufe der letzten Zeit scheint selbst unter den Mitgliedern des Völkerbundes die Erkenntnis gewachsen zu sein, daß eine Reform, oder selbst eine Erweiterung der Völkerbundssatzung den Völkerbund kaum zu dem machen kann, was er sein sollte: der berufene Repräsentant der Staatenwelt und das höchste Organ der internationalen Zusammenarbeit. Nicht am wenigsten dürfte gerade durch den Eintritt der Sowjetunion in den Völkerbund die innere Krise der Genfer Liga beschleunigt worden sein.

LITERATUR.

A. Materialien.

I. League of Nations. Official Journal.
1. December 1934.
2. February 1935.
3. May 1935.
4. June 1935.
5. November 1935.
6. February 1936.
7. April 1936.
8. April 1936 (außerordentliche Sitzung des Völkerbundsrates in London).
9. July 1936.
10. January 1937.
11. February 1937.
12. May-June 1937.

II. League of Nations. Special Supplements Nr. 125.
" " " 138.
" " " 140.
" " " 145.
" " " 146.
" " " 149.
" " " 151.
" " " 154.
" " " 156.
" " " 162.

1. *Berber:* Locarno, eine Dokumentensammlung. 1936.
2. Der Kampf der Sowjetunion um den Frieden, eine Dokumentensammlung. 1929.
3. Die Kommunistische Internationale (Manifest, Leitsätze und Beschlüsse des Moskauer Kongresses vom 2. bis 6. März 1919).
4. Politische Verträge, herausgegeben von Bruns, bearbeitet von Gretschaninow. 1936.

B. Lehrbücher, Monographien und Aufsätze.

Alexejew und Zaitzeff: Sowjetstaat und Völkerrecht, in Ztschr. f. Völkerrecht. 1931.
Anzilotti: Lehrbuch des Völkerrechts. 1929.
Bilfinger: Die russische Definition des Angreifers, in Ztschr. f. ausl. öfftl. Recht u. Völkerrecht. 1937.
Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten. 1878.
Brockhoff: Völkerrecht gegen Bolschewismus. 1937.
Choulguine: Die rechtlichen Grundlagen der Unabhängigkeit der Ukraine, in Völkerbund und Völkerrecht. 1935.
Davis, Kathrin W.: The Soviets at Geneva. The USSR. at the League of Nations 1919—1933. Genfer These. 1934.
Fauchille: Traité de Droit International Public. 8. Aufl. 1921—1926.
Florinsky: Soviet Foreign Policy in International Conciliation. 1934.
Hall-Higgins, A.: Treatise on International Law. 7. Aufl. 1917.
Hatschek: Völkerrecht. 1923.
Kljucnikow und Sabanin: Der Kampf der Sowjetunion um den Frieden. 1929.
Korowin: Das Völkerrecht der Übergangszeit. 1929.

Kunz: Die Anerkennung der Staaten im Völkerrecht. 1928.
Lagarde: La Reconnaissance du Gouvernement des Soviets. 1924.
Lauterpacht: Revolutionary Activities by Private Persons against Foreign States, in American Journal. 1928.
Liszt-Fleischmann: Völkerrecht. 12. Aufl. 1925.
Makarov: Sowjetunion und Völkerbund, in Ztschr. f. ausl. öfftl. Recht u. Völkerrecht. 1935.
— Die Völkerrechtswissenschaft in Sowjetrußland, in Ztschr. f. ausl. öfftl. Recht u. Völkerrecht.
Mandelsloh, Graf v.: Politische Pakte und völkerrechtliche Ordnung. 1937.
Miller: The Drafting of the Covenant.
Paschukanis: Umrisse des Völkerrechts. 1935.
Scelle: Rechtmäßigkeit des französisch-russischen Paktes, in Völkerbund und Völkerrecht. 1935.
Schmitt: Aufsatz in Völkerbund und Völkerrecht. 1934.
— Über die innere Logik der Verträge auf gegenseitigen Beistand, in Völkerbund und Völkerrecht, Jg. 2, S. 92 ff.
Schücking und *Wehberg:* Die Satzung des Völkerbundes. 3. Aufl. 1931.
Smith: Großbritannien und der spanische Bürgerkrieg, in Völkerbund und Völkerrecht. 1937.
Stalin: Probleme des Leninismus. 1929.
Stein: Die Verträge der Sowjetunion über Nichtangriff und Neutralität, in Europäische Gespräche. 1932.
Strisower: Der Krieg und die Völkerrechtsordnung. 1919.
— Aufsatz im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie von Strupp. 1924. I, S. 581 ff.
Strupp: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. I. 1924.
Verdroß: Völkerrecht. 1937.
— Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Sowjetunion für die Handlungen der russischen kommunistischen Partei und der 3. Internationale, in Ztschr. f. öfftl. Recht. 1910.

C. Zeitschriften und Zeitungen.

Deutsche Juristenzeitung.
Deutsches Recht.
Die Friedenswarte.
Europäische Gespräche.
Hamburger Monatshefte für auswärtige Politik.
Monatshefte für auswärtige Politik.
Völkerbund und Völkerrecht.
Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.
Zeitschrift für öffentliches Recht.
Zeitschrift für Völkerrecht.
American Journal of International Law.
Bulletin of International News.
International Conciliation.
Revue de Droit International (Lapradelle-Politis).
Deutsche Allgemeine Zeitung.
Völkischer Beobachter.
Izvestija.
The New-York Times.
The Times.

Abkürzungen.

A. J. = American Journal of International Law.
O. J. = League of Nations. Official Journal.
O. J. Spec. Suppl. = League of Nations. Special Supplements.
VBuVR. = Völkerbund und Völkerrecht.
Z. = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

LEBENSLAUF.

Am 24. Dezember 1914 wurde ich als Sohn des Kaufmannes August Krämer und seiner Ehefrau Lilly, geb. Bode, in Obernkirchen, Grafschaft Schaumburg, geboren. Nachdem ich 4 Jahre zur Volksschule in Obernkirchen gegangen war, besuchte ich das Gymnasium Adolfinum zu Bückeburg, wo ich Ostern 1934 die Reifeprüfung bestand. Nach Ableistung meines Arbeitsdienst-halbjahres studierte ich vom Wintersemester 1934 bis einschließlich Sommersemester 1936 an der Georg-Wilhelm-Universität zu Göttingen Rechts- und Staatswissenschaften. Die beiden Schluß-semester meines Studiums verbrachte ich an der Hansischen Universität zu Hamburg. Im Oktober 1937 bestand ich vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg meine erste juristische Staatsprüfung. Seit Anfang Januar 1938 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld.

Karl-Heinz Krämer.